

3 Gerichte, 4 Gerichtsentscheidung, ein 18-zeiliger Artikel und ein allen Entscheidungen gemeinsamer Fehler

Am Montag erhielt ich vom Landgericht Karlsruhe das – am 23.09.2023 rechtskräftig gewordene (siehe dazu genauer unten) – Urteil des Radio Dreyeckland (RDL)-Prozesses: siehe dazu bereits [meinen Artikel in der jungen Welt von Dienstag](#). Hier folgt ergänzend eine Synopse der Lesarten des Amtsgerichts Karlsruhe, des Landgerichts Karlsruhe und des Oberlandesgerichts Stuttgart, die die drei Gerichte in vier Entscheidungen von dem (mit Überschriften, Bildbeschriftung und Datumzeile) *ganze 18 Zeilen langen*, verfahrensgegenständlichen Artikel des RDL-Redakteurs Fabian Kienert vertreten.

Der verfahrensgegenständliche Artikel

Sehen wir uns zunächst einmal einmal den [Artikel selbst](#), – abgesehen von der von mir hinzugefügten blauen Zeilenzählung – so wie er in dem Urteil des Landgerichts Karlsruhe abgedruckt ist, an:

Der Angeklagte veröffentlichte am 30.07.2022 gegen 11:04 Uhr auf der Homepage von Radio D. mittels des dortigen Text- bzw. Beitragseditors über seinen Account „F.“ einen von ihm in nur kurzer Zeit verfassten Artikel folgenden Inhalts:

- 1 Linke Medienarbeit ist nicht kriminell!
- 2 Ermittlungsverfahren nach Indymedia Linksunten Verbot wegen "Bildung krimineller
- 3 Vereinigung" eingestellt



4 "Wir sind alle linksunten" - ob dem so ist, war auch ein Streitpunkt auf der Podiumsdiskussion über das Verbot der
5 Internetplattform
6
7 Quelle: RDL. Lizenz: CC Attribution, Non-Commercial
7 Bald fünf Jahre ist der konstruierte Verein Indymedia Linksunten nun verboten. Jetzt
8 informiert die Autonome Antifa Freiburg darüber, dass das zugehörige strafrechtliche
9 Ermittlungsverfahren wegen "Bildung einer krimineller Vereinigung" am 12. Juli nach
10 § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde. Die Staatsanwaltschaft habe keine Beweise finden
11 können und damit keinen genügenden Anlass zur Erhebung einer öffentlichen Klage.
12 "Bis heute konnte offenbar keiner der bei den linksunten-Razzien im August 2017
13 beschlagnahmten Datenträger entschlüsselt werden," so die Autonome Antifa. Im
14 November 2020 hatte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg schon die
15 Durchsuchung der KTS im August 2017 im Zuge des konstruierten Vereins Indymedia
16 Linksunten für rechtswidrig erklärt. Im Internet findet sich linksunten.indymedia.org als
17 Archivseite. (FK)

Schaubild 1: Artikel auf der [Webseite des freien Freiburger Hörfunksenders Radio Dreyeckland](#), wie er im – am 23.09.2024 rechtskräftig gewordenen – Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 06.06.2024 zum Aktenzeichen 5 KLS 540 Js 44796/22 abgedruckt ist; die blaue Zeilenzählung ist allerdings hinzugefügt.

Die Lesart des Amtsgerichts Karlsruhe in seinem Beschluß vom 13.12.2022

Das Amtsgericht Karlsruhe interpretierte in seinem – auf Antrag der Staatsanwaltschaft Karlsruhe erlassenen – Durchsuchungsbeschluß wegen des Artikels diesen folgendermaßen:

„Dies [= die Verantwortlichen für eine Äußerungen stellen sich gleichsam ‚als Sprachrohr‘ bzw. ‚verlängerter Arm‘¹ in den Dienst einer verbotenen Vereinigung und unterstützen diese dadurch ...] ist unter anderem deshalb zu bejahen, weil einerseits bei der Aufmachung des Artikels bereits als zentrale Aussage das bildliche Statement ‚Wir sind alle linksunten‘ gewählt wurde, was von dem angesprochenen Leserkreis² zweifelslos als eine sich die unterstützende Tendenz zu

1 Bereits zuvor hieß es in der Entscheidung: „Selbst bei unkommentierter Wiedergabe fremder unterstützender und werbender Texte kann sich aus der Art der einseitig ausgerichteten Zusammenstellung der Beiträge und aus der dabei offenbar werdenden eindeutigen propagandistischen Zielrichtung ergeben, dass sich die Publizierenden die Sache der vom Verbot betroffenen Vereinigung zu eigen machen, indem sie sich mit der Veröffentlichung gleichsam als Sprachrohr in deren Dienst stellen. Denn in einem solchen Fall kann es (übertragen aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 20 Abs. 1 Nr. 4 VereinsG) nach Sinn und Zweck der Strafvorschrift keinen Unterschied machen, ob die verbotene Vereinigung sich selbst propagandistisch betätigt oder ob Dritte dies für sie als verlängerter Arm tun.“

Das AG Karlsruhe macht keine Quellenangabe hinter „als Sprachrohr“ bzw. „verlängerter Arm“; die Formulierungen sich findet im hier interessierenden Kontext aber bereits in dem BGH-Urteil vom 09.04.1997 zum Aktenzeichen 3 StR 387/96 (<https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/3/96/3-387-96.php3>), Textziffer 6 (diese ist aber *überholt*, wie ich bereits in [meinem taz-Blogs-Artikel vom 08.07.2023](#) erklärt hatte):

„Bei unkommentierter Wiedergabe fremder unterstützender und werbender Texte kann sich aus der Art der einseitig ausgerichteten Zusammenstellung der Beiträge und aus der dabei offenbar werdenden eindeutigen propagandistischen Zielrichtung ergeben, daß sich die Publizierenden die Sache der vom Verbot betroffenen Vereinigung zu eigen machen, indem sie sich mit der Veröffentlichung gleichsam **als Sprachrohr in deren Dienst stellen**. In einem solchen Fall kann es für die Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 4 VereinsG nach dem Sinn und Zweck dieser Strafnorm keinen Unterschied machen, ob die verbotene Vereinigung sich selbst propagandistisch betätigt oder ob Dritte dies für sie als **verlängerter Arm** tun.“ (Hv. hinzugefügt)

2 Zuvor hieß es in der Entscheidung bereits: „Im – hier gegebenen – Fall der Verbreitung fremder Texte bzw. eines fremden Artikels muss hinzukommen, dass die Wiedergabe der die Vereinstätigkeit eindeutig unterstützenden (Dritt-)Aussagen **vom angesprochenen Leserkreis** als eine sich die unterstützende Tendenz zu eigen machende Meinungsäußerung der Publizierenden zu verstehen ist (vgl. BGHSt 36, 363 (371), in: NJW 1990, 2828; v. Bubnoff, in: LK-StGB, 11. Aufl., § 129 Rn. 57).“ (Hv. hinzugefügt)

Die genannte BGH-Entscheidung gibt es dort: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/d070abba-15a1-49e4-a789-3a22439c9f63>. Der BGH spricht dort allerdings *nicht* von „angesprochenen Leserkreis“, sondern bei Textziffer 9 von „Durchschnittsleser“ und bei Textziffer 8 von „Durchschnittsempfinden“.

Bei „v. Bubnoff, in: LK-StGB, 11. Aufl., § 129“ handelt es sich um die – auf dem Stand von 1995 befindliche – Kommentierung von Bubnoffs in der 11. Auflage des *Leipziger Kommentars zum Strafgesetzbuch* von 2005. Dort heißt es bei Randnummer 57: „Bloße Verbreitungs- und Wiedergabeakte fremder Meinungsäußerungen (Beiträge außenstehender Verfasser u. Einsender, unkommentierte Bekennerschreiben etc.) begründen keine Täterschaft [...]. Die Wiedergabe/Veröffentlichung fremder Werbung/Werbetexte ist vielmehr nur dann mittäter-schaftliches Handeln, wenn die darin enthaltenen werbenden Aussagen [...] (auch) als eigene befürwortende Meinungsäußerung des Publizierenden verstanden werden [...] Es muß sich unmißverständlich erkennen lassen, daß sich der für die Veröffentlichung Verantwortliche den strafbaren Inhalt für eigenes zielgerichtetes Handeln zu eigen gemacht hat“.

Wird der zuletzt zitierten Auffassung gefolgt, waren also drei Dinge und Fragen zu unterscheiden:

- *Erstens* die eigenen Sätzen von Fabian Kienert.
- *Zweitens* a) die Frage, ob die bloße Verlinkung des Archivs die „Wiedergabe/Veröffentlichung“ der Archiv-Inhalte (oder bloß die Nennung deren Adresse) ist und b), falls ja, ob sich Kienert diese Inhalte „zu eigen gemacht hat“ oder sie bloße als fremde dokumentierte. Zur Beantwortung von Frage 2. b) können und müssen die eigene Sätze von Kienert berücksichtigt werden.

Was nun den Ausdruck „angesprochenen Leserkreis“ anbelangt, so findet er sich zwar nicht in den beiden vom Amtsgericht selbst genannten Quellen, aber im – hier bereits in vorstehender FN 2 genannten –

eigen machende Meinungsäußerung der Verfasser verstanden werden muss. Andererseits lassen die Verfasser neben der Wiedergabe der zentralen Vereinstätigkeit durch Verlinkung eines Archives der gesamten Vereinstätigkeit³ auch im redaktionellen und journalistische Zusammenhang deutlich ihre Zielrichtung und Unterstützung der verbotenen Vereinstätigkeit erkennen, da sie in dem verfassten Artikel – insoweit eindeutig fürsprechend – von dem ‚konstruierten‘ Verein ‚Indymedia Linksunten‘ sprechen. Darüber hinaus ist die Verlinkung des Vereinsarchives in dem beanzeigten Artikel nicht lediglich als bloße unterlegte Verlinkung eines Vereinsnamens, sondern vielmehr als expliziter – ausformulierter – textlicher Hinweis auf das Archiv der verbotenen Vereinigung enthalten. Es besteht daher nicht nur eine Verlinkung auf die verbotene Vereinigung an sich, sondern diese wird zusätzlich mit dem Hinweis ‚Im Internet findet sich ...‘⁴ als Archivseite.⁵ beworben. Die konkrete Art der weiteren Verbreitung des Internetarchives des verbotenen Vereins ist daher auch im konkreten Einzelfall geeignet, um von den angesprochenen Adressaten als Werbung bzw. Unterstützung der verbotenen Vereinstätigkeit aufgefasst zu werden.“

(AG Karlsruhe, Beschluß vom 12.12.2022 zum Aktenzeichen 35 Gs 1843/22, S. 12⁵)

Die Lesart des Landgerichts Karlsruhe in seinem Beschluß vom 16.05.2023

Gut vier Monate nach Erlass des Durchsuchungsbeschlusses erhob die Staatsanwaltschaft Karlsruhe Anklage gegen den Radio Dreyeckland-Redakteur. Über deren Zulassung oder Nicht-Zulassung – das heißt: über die Eröffnung des straf-

BGH-Urteil vom 09.04.1997 zum Aktenzeichen 3 StR 387/96 (<https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/3/96/3-387-96.php3>), Textziffer 6 (siehe aber im hiesigen Text auch unten FN 12):

„die Zielrichtung auf Unterstützung der verbotenen Vereinstätigkeit [muß] eindeutig erkennbar sein (BGH aaO [BGHSt 33, 16, 18 f.]). Dafür reicht es noch nicht aus, wenn lediglich ohne Bezug auf die vom Verbot betroffene Vereinigung inhaltlich die gleichen Ziele wie von dieser vertreten werden. Im hier gegebenen Fall der Verbreitung fremder Texte muß hinzukommen, daß die Wiedergabe der die Vereinstätigkeit eindeutig unterstützenden (Dritt-)Aussagen vom angesprochenen Leserkreis als eine sich die unterstützende Tendenz zu eigen machende Meinungsäußerung der Publizierenden zu verstehen ist (vgl. BGHSt 36, 363, 371; v. Bubnoff in LK-StGB 11. Aufl. § 129 Rdn. 57).“

Zu den beide in vorstehendem BGH-Zitat zuletzt genannten Quellen siehe bereits weiter oben in dieser Fußnote; in der Entscheidung BGHSt 33, 16 - 21 (18) heißt es: „Ein Text, dessen Verbreitung als Werben oder gar Unterstützen im Sinne des § 129a StGB angesehen werden soll, muß objektiv geeignet sein, von dem im Einzelfall angesprochenen Adressaten als Werbung für die Vereinigung selbst oder als Unterstützung aufgefaßt zu werden. [...]. Die eine Unterstützung der Organisation, ihrer Bestrebungen oder ihrer Tätigkeit bezweckende Zielrichtung muß eindeutig erkennbar sein.“ (<https://research.wolterskluwer-online.de/document/67b4b34f-5060-4948-91fb-b041bf11afc5>, Textziffer 7)

§ 129a StGB in der Fassung von 1980 bis 1986 gibt es dort: <https://web.archive.org/web/20241002082206/https://lexetius.de/StGB/129a,9>.

3 Es handelt sich in Wirklichkeit *nicht* um ein Archiv „der gesamten Vereinstätigkeit“ (Protokolle von Sitzungen des angeblichen „Vereins“; Buchführung u.ä.), sondern um das Archiv der von dem Verein herausgegebenen *Internet-Zeitung*.

4 Im Urteils-Digitalisat, das mir vom Amtsgericht zur Verfügung gestellt wurde, geschwärzt.

5 Der Durchsuchungsbeschluß ist nicht veröffentlicht; ich habe das Digitalisat vom Amtsgericht Karlsruhe erhalten.

rechtlichen Hauptverfahrens⁶ – hatte das Landgericht Karlsruhe zu entscheiden. Dieses vertrat in seinem Nicht-Eröffnungs-Beschluß vom 16.05.2023 zum Aktenzeichen 5 KLS 540 Js 44796/22 eine ganz andere Lesart des Artikels:

„[152] aa) Auslegung des Inhalts des Artikels

[153] Die – nach der dargelegten Vorgehensweise zu erfolgende⁷ – Ermittlung des Aussagegehalts des hier in Rede stehenden Artikels ergibt keine eindeutig für die verbotene Vereinigung fürsprechende Zielrichtung. Der Artikel ist nicht eindeutig, sondern auslegungsfähig.⁸ Eine andere – mit Art. 5 Abs. 1 GG in Einklang zu bringende – Auslegung ist hier ebenso möglich bzw. nicht mit tragfähigen Gründen auszuschließen.

[154] Dies beruht auf folgenden Erwägungen:

[155] Zunächst ist zu konstatieren, dass der Online-Artikel auf der Internetseite des Radiosenders ‚R. D.‘, eines durch die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg lizenzierten (vgl. <https://www.lfk.de/service/presse/buergerliches-engagement-im-Radio>⁹, letzter Abruf: 03.05.2023, 19:30 Uhr), nichtkommerziellen LokalRadios, mithin eines journalistischen Mediums, publiziert wurde.

[156] Weiter ist festzustellen, dass es einen objektiv berichtenswerten Anlass für den Artikel gab, ein tatsächliches Geschehen, worüber zu berichten für die Öffentlichkeit von Interesse war. Der am 30.07.2022 online gestellte Artikel bezieht sich explizit auf die – durch die Autonome Antifa F. am 29.07.2022 erfolgte – Information darüber, dass das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bildung krimineller Vereinigungen (betreffend ‚linksunten.indymedia‘) am 12.07.2022 nach § 170 Abs. 2 StPO¹⁰ eingestellt worden sei. Sowohl

6 Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren werden demgegenüber „Vorverfahren“ genannt.

7 Siehe <https://www.landesrecht-bw.de/perma?d=NJRE001547963>, Textziffer 123 - 150.

8 Bei Textziffer 145 hieß es bereits: „Im Fall der Mehrdeutigkeit darf nicht von der zur Verurteilung führenden Deutung ausgegangen werden, ehe andere Deutungsmöglichkeiten mit tragfähigen Gründen ausgeschlossen worden sind (BVerfG, Beschl. v. 29.07.1998 – 1 BvR 287/93 = NJW 1999, 204, 205; BGH NStZ 2015, 636, 637 [zu § 129a Abs. 5 S. 2 StGB]). Vor der strafrechtlichen Ahndung ist mithin sorgfältig zu prüfen, ob nicht auch eine andere Auslegung in Betracht kommt, bei der die fragliche Äußerung von der Meinungsfreiheit gedeckt und nicht strafbar ist (BGH NJW 2003, 2621, 2623).“

Die drei im Zitat genannten Entscheidungen gibt es unter folgenden Adressen:

- https://www.bverfg.de/e/rk19980729_1bvr028793.html (siehe dort Textziffer 40);
- <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=71085&anz=1&pos=0&Frame=4&.pdf> (siehe dort Textziffer 13)
- <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=26198&anz=1&pos=0&Frame=4&.pdf> (siehe dort Seite 10);

den § 129a in der Fassung von 2003 bis 2016 gibt es dort:

- <https://web.archive.org/web/20241002082255/https://lexetius.de/StGB/129a.3>.

„NJW“ steht für *Neue Juristische Wochenschrift*; „NStZ“ für *Neue Zeitschrift für Strafrecht*.

9 Der Link ist nicht mehr aktuell; siehe aber: <https://web.archive.org/web/20230326224157/https://www.lfk.de/service/presse/buergerliches-engagement-im-Radio>.

10 https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/_170.html.

die Unterüberschrift („subline“)¹¹ als auch der Großteil des Textes beschäftigt sich mit dieser Verfahrenseinstellung.

[157] Bei der Aufmachung des Artikels ist beim ersten Zugriff festzustellen, dass es sich um den üblichen Aufbau eines Presseartikels handelt: Es beginnt mit einer markanten, kurz gehaltenen und durch die Farbe Rot hervorgehobenen Überschrift („headline“), die die Aufmerksamkeit etwaiger Leser erregen soll (hier: ‚Linke Medienarbeit ist nicht kriminell!‘). Es folgt die Unterüberschrift („subline“), die deutlich ausführlicher ist und bereits die Quintessenz bzw. die Hauptinformation des Artikels enthält (hier: ‚Ermittlungsverfahren nach Indymedia Linksunten Verbot wegen ›Bildung krimineller Vereinigung‹ eingestellt‘). Es folgt ein – in irgendeiner Form mit der verlautbarten Information im Zusammenhang stehendes – Foto nebst kleiner Bildunterschrift. Erst dann kommt der eigentliche Text.

[158] Hinsichtlich der Überschrift ‚Linke Medienarbeit ist nicht kriminell!‘ ist aus verständiger Perspektive¹² Folgendes zu bemerken: (Haupt-)Überschriften sind zumindest in Teilen der Presse immer wieder verkürzt, provokativ oder gar reißerisch, um als ‚Blickfang‘ den Leser zu erreichen. Dies ist bei der Ermittlung des Aussagegehalts des – gesamten – Artikels zu bedenken. Eine isolierte Betrachtung der Überschrift ist nicht der Maßstab. Hier kann die Überschrift – zumindest auch – als provokative und schlagwortartige Verkürzung der darunter (zwar nicht in roter Farbe, dafür aber in größerer Schrift) befindlichen Unterüberschrift („Ermittlungsverfahren nach Indymedia Linksunten Verbot wegen ‚Bildung krimineller Vereinigung‘ eingestellt“) ausgelegt werden. Auch dadurch, dass im Text dann noch Näheres zu den Gründen der Einstellung ausgeführt wird (mangelnde Beweise v.a. wegen nicht möglicher Entschlüsselung beschlagnahmter Datenträger), erfolgt eine weitere deutliche Eingrenzung der Überschrift. Inwieweit eine Überschrift die tatsächlichen Vorgänge juristisch korrekt zusammenfasst und einordnet, kann schlussendlich nicht das maßgebliche Gewicht haben.¹³ Straf-

11 Ich würde sagen: Das, was Landgericht „Unterüberschrift“ nennt, ist in Wirklichkeit die Überschrift; und das, was das Landgericht „Überschrift“ nennt, ist in Wirklichkeit die Dachzeile (darauf deutet jedenfalls die Formatierung der Artikel-Anfänge auf der [Startseite der RDL-Website](#) hin); für die inhaltliche Interpretation des Artikels ist diese terminologische Differenz aber *ohne* Bedeutung.

12 Bei Textziffer 143 der Entscheidung hieß es bereits: „Maßgeblich ist daher weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat (BGH, Urt. v. 21.11.2002 – 3 StR 299/02 –, juris Rn. 4 [zu § 20 Abs. 1 Nr. 4 VereinsG]; vgl. BGH NSTZ 2015, 636, 637 [zu § 129a Abs. 5 S. 2 StGB]: ‚Durchschnittsadressat‘; BVerfG, Beschl. v. 26.09.2006 – 1 BvR 605/04 u.a. [zu § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 VereinsG]: ‚unbefangener Betrachter‘).“

Die drei genannten Entscheidungen gibt es unter folgenden Adressen:

- <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=24830&anz=1&pos=0&Frame=4&.pdf> (siehe dort S. 4)
- <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=71085&anz=1&pos=0&Frame=4&.pdf> (siehe dort Textziffer 13)
- https://www.bverfg.de/e/rk20060926_1bvr060504.html (siehe dort Textziffer 51).

§ 129a in der Fassung von 2003 bis 2016 gibt es dort:

- <https://web.archive.org/web/20241002082255/https://lexetius.de/StGB/129a.3>.

13 Vgl. dazu BVerfGE 93, 266 - 312 (296, DFR-Textziffer 121): Es „muß auch bedacht werden, daß manche Worte oder Begriffe in unterschiedlichen Kommunikationszusammenhängen verschiedene Bedeutungen haben können. Das ist unter anderem bei Begriffen der Fall, die in der juristischen Fachterminologie in anderem Sinn benützt werden als in der Umgangssprache. Es ist daher ebenfalls ein verfassungsrechtlich erheblicher Fehler, wenn der Verurteilung der fachspezifische Sinn zugrunde gelegt wird, obwohl die Äußerung in einem umgangs-

rechtliche Relevanz kann nicht von der Qualität einer Überschrift/eines Presseartikels abhängen. Eine Auslegung dahingehend, es werde der Eindruck vermittelt, jegliche linke Medienarbeit sei erlaubt und jeglicher Inhalt auf der Webseite der verbotenen Vereinigung ‚linksunten.indymedia‘ nicht kriminell (und weitergedacht: einer Weiterbetätigung stehe daher nichts im Wege), kann demgegenüber bei verständiger Würdigung insbesondere des mitgeteilten Einstellungsgrundes der tatsächlichen Nichterweislichkeit – und gerade nicht der generellen oder voraussetzungslosen rechtlichen Zulässigkeit – zumindest nicht als sich aufdrängend bzw. eindeutig eruiert werden.

[159] Was die im Text des Artikels zweimal zu findende Formulierung ‚der konstruierte Verein Indymedia Linksunten‘ angeht, so lässt sich diese für einen unbefangenen Betrachter dahingehend verstehen, dass der Artikel bzw. der Autor der Art und Weise des Verbots der Vereinigung kritisch gegenübersteht. Dass es gar keinen Verein ‚linksunten.indymedia‘ gebe, es sich lediglich um ein Nachrichtenportal handle, das nicht dem Vereinsrecht, sondern dem Telemedienrecht unterfalle, war eines der insbesondere auch vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen die Verbotsverfügung vorgebrachten Argumente (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.01.2020 – 6 A 5.19¹⁴; BVerfG, Beschl. v. 01.02.2023 – 1 BvR 1336/20 u.a.¹⁵; vgl. hierzu kritisch *Werdermann*, NVwZ¹⁶ 2019, 1005; befürwortend *Baudewin*, NVwZ 2021, 1021). Im Zeitpunkt des Artikels war die diesbezügliche Verfassungsbeschwerde noch nicht verbeschieden. Wie bereits oben¹⁷ ausgeführt kann allein die Kritik an der Art und Weise eines Vereinigungsverbots nicht automatisch mit einer die Vereinigung gutheißenen Äußerung gleichgesetzt werden. Die Beschreibung als ‚konstruierter‘ Verein kann daher nicht ohne Weiteres als – im Hinblick auf die verbotene Vereinigung – eindeutig fürsprechend ausgelegt werden. Dass von der Kritik an der Art des Verbots einer Vereinigung irgendwie geartete Sympathiewirkung ausgeht, ist als bloß reflexartig einzuordnen und (allein) nicht ausreichend, um von einer Unterstützung der verbotenen Vereinigung auszugehen.

[160] bb) Bedeutung der Bebilderung des Artikels

[161] Auch die Einbeziehung der Bebilderung führt nicht zu einem anderen Ergebnis. Insoweit muss berücksichtigt werden, dass auch die Bebilderung in

sprachlichen Zusammenhang gefallen ist (vgl. BVerfGE 7, 198 [227]; 85, 1 [19]).“

14 <https://www.bverwg.de/de/290120U6A5.19.0>, Textziffer 5.

15 https://www.bverfg.de/e/rk20230201_1bvr133620.html, Textziffer 3.

16 *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*.

17 Bei Textziffer 129 hieß es u.a.: „Um von einem ‚Unterstützen der weiteren Betätigung‘ ausgehen zu können, ist [...] bei Meinungsäußerungen ein Mehr an Unterstützung zu verlangen als der mit jeder Kritik am Verbot reflexartig verbundenen Aufmerksamkeit für die verbotene Vereinigung. Wenn die mit einem Eintreten für eine Aufhebung des Verbots verbundenen Solidarisierungseffekte auch dann im Interesse der freien Meinungsäußerung hinzunehmen sind, wenn damit zugleich eine Sympathie für die verbotene Vereinigung ausgedrückt wird (BVerfG, Beschl. v. 26.09.2006 – 1 BvR 605/04 u.a. = NJOZ 2007, 2939, 2944), hat gleiches auch für die Kritik an der Art des Verbots zu gelten.“

Die im Zitat genannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gibt es dort: https://www.bverfg.de/e/rk20060926_1bvr060504.html. Bei Textziffer 56 heißt es dort u.a.: „Die mit einem Eintreten für eine Aufhebung des Verbots verbundenen Solidarisierungseffekte sind, auch dann, wenn damit zugleich eine Sympathie für die verbotene Vereinigung ausgedrückt wird, im Interesse der freien Meinungsäußerung hinzunehmen (vgl. BVerfG, NVwZ 2002, 709 <710>).“

Presseartikeln überwiegend dazu dient, die Aufmerksamkeit des Lesers auf Artikel zu lenken. In Artikeln zu findende Abbildungen werden – nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums – nicht ohne Weiteres dem Autor als dessen Meinung entsprechend zugerechnet. Dies gilt gerade auch für Schriftzüge – seien diese nun auf Plakaten von Demonstrierenden oder wie hier als Graffiti auf einer Hauswand zu lesen. Der verständige Leser geht nicht ohne Weiteres davon aus, dass der Autor sich die auf dem Bild zu sehenden Schriftzüge zu eigen macht.

[162] Im verfahrensgegenständlichen Artikel wird die Wirkung der Bebilderung – wenn auch in einer kleingeschriebenen, in der Presse aber üblichen Bildunterschrift – dadurch relativiert, dass hinsichtlich des auf der Hauswand zu lesenden Schriftzugs ‚Wir sind alle linksunten‘ angemerkt wird: ‚ob dem so ist, war auch ein Streitpunkt auf der Podiumsdiskussion über das Verbot der Internetplattform.‘ Eine eindeutig unterstützende Zielrichtung kann folglich auch insoweit nicht konstatiert werden.

[163] cc) Bedeutung der Verlinkung auf die Archivseite

[164] Dass der Artikel in seinem letzten Satz (‚Im Internet findet sich linksunten.indymedia.org als Archivseite.‘) noch auf die Startseite der – mittlerweile als statisches Archiv gestalteten – Webseite ‚linksunten.indymedia.org‘ verlinkt (sog. Surface-Link), kann weder isoliert noch in der Gesamtbetrachtung als die verbotene Vereinigung eindeutig unterstützende Handlung verstanden werden.

[165] Hinsichtlich der Verlinkung ist im Ausgangspunkt schon Folgendes zu bemerken: Was oben für die Bebilderung eines Presseartikels dargelegt wurde, gilt auch für etwaige Verlinkungen in Presseartikeln: der Inhalt der durch einen Link in Bezug genommenen Internetseite wird – nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums – nicht schon qua Verlinkung zum Teil der vom Presseorgan geäußerten eigenen Meinung (so auch BVerfG, Beschl. v. 15.12.2011 – 1 BvR 1248/11¹⁸ = NJW¹⁹ 2012, 1205, 1206 Rn. 35), sondern kann auch schlicht dem einfachen Zugang zu den verwendeten Quellen dienen.

[166] Maßgeblich ist also auch insoweit wiederum eine Gesamtbetrachtung der Umstände.

[167] Was die Formulierung des letzten – die Verlinkung beinhaltenden – Satzes betrifft, ist zunächst Folgendes anzumerken: Wie bereits oben dargelegt kann die Archivseite – aufgrund der (was das Hochladen angeht) womöglich unterschiedlichen Urheberschaft – nicht automatisch mit der verbotenen Vereinigung ‚linksunten.indymedia‘ verbunden bzw. gleichgesetzt werden. In einem Artikel die Vereinigung ‚linksunten.indymedia‘ bei deren Nennung mit einem Link zu der Archivseite zu unterlegen, wäre in Anbetracht dessen zumindest nicht ganz zutreffend. Die Verlinkung mit dem zusätzlichen Hinweis auf die Art der Webseite als Archivseite ist mithin treffender.

[168] Die hier gewählte Formulierung ‚Im Internet findet sich linksunten.indymedia.org als Archivseite‘ kann – zunächst isoliert betrachtet – nur schwerlich als

18 https://www.bverfg.de/e/rk20111215_1bvr124811.html, Textziffer 35.

19 *Neue Juristische Wochenschrift*.

‚Werbung‘ oder ‚Fürsprache‘ aufgefasst werden. Sie ist für den verständigen Durchschnittsleser bloß neutraler Hinweis auf das Vorhandensein der Archivseite.

[169] Eine solche – neutral gehaltene – Mitteilung der Tatsache des Bestehens einer – im Internet seit mehreren Jahren frei zugänglichen – Archivseite nebst Verlinkung derselben lässt sich im Kontext mit einer Berichterstattung zum Themenkreis ‚linksunten.indymedia‘ zumindest auch dahingehend verstehen, dass damit der Informationsfunktion Genüge getan werden sollte. Ob die Verlinkung zum Verständnis der Informationen unbedingt erforderlich gewesen ist, kann dabei nicht der Maßstab sein (vgl. zu diesem Rechtsgedanken [in anderem Kontext der Sozialadäquanzklausel des § 86 Abs. 3 StGB²⁰] BGH Urt. v. 22.06.1983 – 3 StR 56/83²¹ [S] = BeckRS 1983, 5627 Rn. 11). Insoweit ist in grundrechtlicher Hinsicht zu bedenken, dass der Grundrechtsschutz die Meinungs- und Pressefreiheit in sämtlichen Aspekten umfasst, er sich mithin nicht nur auf den Inhalt, sondern auch auf die Form der Meinungsäußerung oder Berichterstattung erstreckt. Zum Recht auf freie Presseberichterstattung gehört gleichfalls neben der inhaltlichen die formale Gestaltungsfreiheit (zum Ganzen BGH, Urt. v. 14.10.2010 – I ZR 191/08²² = NJW 2011, 2436, 2438 f. m.w.N.). Danach genießt auch die Entscheidung darüber, ob weitere Angaben zu dem in einem – grundsätzlich in den Schutzbereich der Meinungs- und Pressefreiheit fallenden – Artikel thematisierten Gegenstand ausdrücklich in den Beitrag aufgenommen werden oder mit Hilfe eines Links zugänglich gemacht werden, den Grundrechtsschutz (so hinsichtlich etwaiger Angaben zu einem Unternehmen BGH, Urt. v. 14.10.2010 – I ZR 191/08²³ = NJW 2011, 2436, 2438 f.). Verlinkungen können dann – je nach Gesamteindruck – zum geschützten Bereich der freien Berichterstattung gehören (vgl. BGH, Urt. v. 14.10.2010 – I ZR 191/08²⁴ = NJW 2011,

20 § 86 StGB von 1976 bis 1994: <https://web.archive.org/web/20241002135637/https://lexetius.de/StGB/86.5>.

21 <https://research.wolterskluwer-online.de/document/ecdd6afb8-b7d3-4b6d-826d-997c1c7d9e55>, Textziffer 12: „Die von der Staatsanwaltschaft vertretene Auffassung, Kennzeichen der in § 86 a StGB bezeichneten Art dürften ‚wegen der Gefahr des Gewöhnungseffektes‘ nur insoweit verwendet werden, ‚wie sie zum Verständnis der Informationen unbedingt erforderlich sind‘, kann nicht anerkannt werden. Selbst wenn ‚eine derartig zahlreiche Abbildung Hitlers in nahezu allen Lebenslagen ... für eine sachliche Darstellung des Geschichtsstoffes auch nicht annähernd nötig‘ ist, kommt es nicht darauf, sondern auf eine zusammenfassende Wertung von Sinn und Zweck dieser Abbildungen im Zusammenhang der Gesamtdarstellung an.“

22 <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=55723&anz=1&pos=0&Frame=4&pdf>, Textziffer 21 (mit weiteren Nachweisen): „zum Recht auf freie Presseberichterstattung gehört gleichfalls neben der inhaltlichen die formale Gestaltungsfreiheit“.

23 [ebd.](#), Textziffer 24: „Der vom Berufungsgericht angeführte Umstand, dass die durch die Linksetzung zugänglich gemachten Informationen auch im Wege der (ausdrücklichen) Berichterstattung vermittelt werden könnten, also auch durch unmittelbare Wiedergabe in dem entsprechenden Beitrag, steht dem nicht entgegen, da – wie dargelegt – zum einen der Schutz der Meinungs- und Pressefreiheit auch die äußere Form der Berichterstattung umfasst und es zum anderen wegen des Selbstbestimmungsrechts des jeweiligen Grundrechtsträgers diesem überlassen bleiben muss, welche Form der Gestaltung er für seine Berichterstattung wählt. Auch die Entscheidung darüber, ob weitere Angaben über ein Unternehmen und die Produkte ausdrücklich in den Beitrag aufgenommen oder mit Hilfe eines Links auf die Internetseite dieses Unternehmens zugänglich gemacht werden, genießt folglich den Grundrechtsschutz.“

24 [ebd.](#), Textziffer 22: „das Berufungsgericht [...] berücksichtigt [...] nicht hinreichend, welche Bedeutung den vom Beklagten gesetzten Links auf fremde Internetseiten nach dem Gesamteindruck der beanstandeten Beiträge vom 19. und 28. Januar sowie vom 9. Februar 2005 für das Recht auf freie Berichterstattung zukommt“.

2436, 2438 f.; BVerfG, Beschl. v. 15.12.2011 – 1 BvR 1248/11²⁵ = NJW 2012, 1205, 1206).

[170] Hier sind dabei folgende Aspekte zu sehen:

[171] – Es findet im Artikel zwar keine nähere Auseinandersetzung mit dem Inhalt der verlinkten Webseite statt; dies gilt jedoch gerade in beide Richtungen, es wird mithin auch nicht der Inhalt der Seite gutgeheißen oder Ähnliches.

[172] – Zwar wurde im letzten Satz des Artikels, welcher die Verlinkung auf die Seite enthält, nicht noch einmal auf das Verbot der Vereinigung ‚linksunten.indymedia‘ (und zumindest deren Ursprungs-Homepage) eingegangen (hierauf u.a. abstellend BGH, Ur. v. 14.10.2010 – I ZR 191/08²⁶ = NJW 2011, 2436, 2438 f.). Durch den einleitenden Satz des Artikels (‚Bald fünf Jahre ist der konstruierte Verein Indymedia Linksunten nun verboten.‘) wurde jedoch gleich zu Beginn das bestehende Verbot deutlich gemacht.

[173] – Es war bereits auf Grund der Angabe des Namens der verbotenen Vereinigung für den durchschnittlichen Internetnutzer mit Hilfe der gängigen Suchmaschinen ohne Weiteres möglich, die verlinkte Archiv-Seite zu finden (diesen Gesichtspunkt zumindest am Rande erwähnend BGH, Ur. v. 14.10.2010 – I ZR 191/08 = NJW 2011, 2436²⁷, 2438 f.; Ur. v. 01.04.2004 – I ZR 317/01²⁸ = GRUR²⁹ 2004, 693, 694). Bei Eingabe der Suchbegriffe ‚linksunten indymedia‘ ist die verlinkte Seite eine der ersten Suchergebnisse. Bei der verlinkten Internetadresse handelt es sich ja gerade um dieselbe wie die, auf der auch die Seite in ihrer ursprünglichen Form zu finden war. Ferner ist auch zu berücksichtigen, dass die gleiche Startseite eines Archivs mit gleichen Inhalten – wie bereits oben dargelegt – auch auf einer anderen, leicht modifizierten Internetadresse abrufbar ist, die wiederum in der häufig genutzten Online-Enzyklopädie ‚Wikipedia‘ einfach zu finden ist (<https://de.wikipedia.org/wiki/Indymedia#Weblinks>, letzter Abruf: 04.05.2023, 09:55 Uhr) und die bereits durch überregionale Berichterstattung – inklusive Verlinkung – (so etwa in einem Online-Artikel der ZEIT vom 29.01.2020: <https://www.zeit.de/digital/internet/2020-01/indymedia-linksunten-verbot-bundesverwaltungsgericht-website/seite-3> [letzter Absatz; Verlinkung im letzten Satz]; letzter Aufruf: 04.05.2023, 09:55 Uhr) Bekanntheit erlangt hatte.

[174] – Durch die Positionierung der Verlinkung im letzten Satz des Artikels kann sie – zumindest auch – dahingehend verstanden werden, den Artikel – vergleichbar einer Fußnote – um zusätzliche Informationen zu ergänzen und „abzurunden“ (vgl. zum Merkmal des informationsverschaffenden Charakter der Verlinkung ebenfalls BGH, Ur. v. 14.10.2010 – I ZR 191/08³⁰ = NJW 2011, 2436, 2438

25 https://www.bverfg.de/e/rk20111215_1bvr124811.html.

26 *ebd.*, Textziffer 28: „Das Berufungsgericht hat insoweit für den Beitrag vom 19. Januar 2005 rechtsfehlerfrei festgestellt, dort sei für den Leser unmissverständlich ausgedrückt, dass das Angebot von AnyDVD rechtswidrig sei.“

27 *ebd.*, Textziffer 27: „für den durchschnittlichen Internetnutzer war es bereits aufgrund der Angabe der Unternehmensbezeichnung SlySoft mit Hilfe von Suchmaschinen ohne weiteres möglich, den Internetauftritt dieses Unternehmens aufzufinden.“

28 <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=29367&anz=1&pos=0&Frame=4&pdf>.

29 Zeitschrift *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht*.

30 *ebd.*, Textziffer 22.

f.; Urt. v. 01.04.2004 – I ZR 317/01³¹ = GRUR 2004, 693, 694; BVerfG, Beschl. v. 15.12.2011 – 1 BvR 1248/11³² = NJW 2012, 1205, 1206 Rn. 32). Die Verlinkung steht auch im inhaltlichen Zusammenhang mit dem im Artikel thematisierten tatsächlichen Geschehen (der Einstellung des Ermittlungsverfahrens), wirkt mithin für den Durchschnittsleser nicht ‚fehl am Platze‘ oder gar als ‚Fremdkörper‘ im Artikel.

[175] Aufgrund der dargestellten Umstände ist die Verlinkung in Form eines Surface-Links für den verständigen Leser als Bestandteil der Berichterstattung und damit Wahrnehmung der journalistischen Aufgaben zu verstehen; eine fürsprechende oder auf die den Deckmantel der Berichterstattung ausnutzende Verbreitung des Gedankenguts der verbotenen Vereinigung gerichtete Zielrichtung ist demgegenüber nicht eindeutig erkennbar.

[176] Dass auf der verlinkten Startseite womöglich Kennzeichen der verbotenen Vereinigung zu finden sind (s. dazu unten unter B. 2.) und der Leserschaft der Zugang zu sämtlichen (bis 2017 veröffentlichten) Inhalten der von der verbotenen Vereinigung betriebenen Plattform einfach(er) zugänglich gemacht wird, darf gerade auch im Hinblick auf den Schutzzweck des § 85 StGB³³ nicht unberücksichtigt bleiben, tritt jedoch im konkreten Fall aufgrund des Überwiegens der Schutzgüter der Meinungs- und Pressefreiheit zurück.

[177] c) Schlussfolgerung/Zwischenergebnis

[178] In der Gesamtbetrachtung des Artikels, mithin all seiner bereits näher beschriebenen Komponenten, weist er aus Perspektive eines Durchschnittslesers keine eindeutig für die verbotene Vereinigung fürsprechende Zielrichtung aus; eine andere – mit Art. 5 Abs. 1 GG in Einklang zu bringende – Auslegung als (kritische) Medienberichterstattung ist hier ebenso möglich bzw. nicht mit tragfähigen Gründen auszuschließen.

[179] Die Grundtendenz des Artikels ist – ohne weiteres erkennbar – kritisch gegenüber dem Verbot bzw. der Art des Verbots der Vereinigung ‚linksunten.indymedia‘ und er reiht sich damit ein in eine – auf der Homepage von R. D. bei Aufruf des hier in Rede stehenden Artikels dem Leser unter ‚verwandte Beiträge‘ und ‚mehr zum Thema‘ vorgeschlagenen – Serie von Artikeln, die sich kritisch und tadelnd mit den im Kontext des Verbots der Vereinigung ‚linksunten.indymedia‘ ergangenen staatlichen Maßnahmen auseinandersetzt. Kritik an staatlichem Handeln ist jedoch gerade Teil der grundgesetzlich verbürgten Presse- und Meinungsfreiheit.

[180] Eine über das Reflexhafte³⁴ dieser Kritik hinausgehende, die verbotene Vereinigung bewusst unterstützende Zielrichtung ist nicht eindeutig zu erkennen. Dass sich der Angeschuldigte ‚als Sprachrohr in den Dienst‘³⁵ der verbotenen Vereinigung stellen will und die Berichterstattung ‚nur vorgeschoben ist zur Ver-

31 <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=29367&anz=1&pos=0&Frame=4&.pdf>, S. 8.

32 https://www.bverfg.de/e/rk20111215_1bvr124811.html, Textziffer 32.

33 https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_85.html.

34 Siehe oben bereits FN 17.

35 Siehe oben bereits FN 1.

deckung der Absicht, zugunsten der mit dem Verbot belegten Vereinigung Propaganda zu treiben³⁶ kann in Anbetracht der Gesamtanalyse des Artikels nicht erkannt werden.

[181] Damit ist ein tatbestandsmäßiges Unterstützen der weiteren Betätigung einer verbotenen Vereinigung gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Alt. 3 StGB aus Rechtsgründen nicht gegeben.

[182] Der angeklagte Sachverhalt kann – seine Erweislichkeit unterstellt – nach den obigen Ausführungen auch – bzw. erst Recht – nicht unter den Tatbestand der Unterstützung des organisatorischen Zusammenhalts einer verbotenen Vereinigung im Sinne des § 85 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Alt. 2 StGB subsumiert werden.“

(<https://www.landesrecht-bw.de/perma?d=NJRE001547963>; Textziffer 152 - 182. Die Textziffern sind im Original nicht umklammert, sondern ausgerückt; die Hyperlinks sind im Original nicht aktiviert; die Fußnoten sind hinzugefügt)

Die Lesart des Oberlandesgericht Stuttgart in seinem Beschluß vom 12.06.2023

Gegen den gerade ausführlich zitierten Beschluß des Landgerichts Karlsruhe legte die Staatsanwaltschaft Karlsruhe Beschwerde ein. Über die Beschwerde hatte das Oberlandesgericht Stuttgart zu entscheiden. Dies tat es mit Beschluß vom 12.06.2024 zum Aktenzeichen 2 Ws 2/23. Dort hieß es:

„[55] Die Handlung des Angeklagten ist geeignet, diese Tätigkeit zu unterstützen, indem sie erkennbar für Solidarität mit einem von der Justiz angeblich zu Unrecht verfolgten Verein wirbt (‚wir sind alle I.‘, ‚konstruiertes Verbot‘, ‚rechtswidrige Durchsuchung‘) und den Leser dahin lenkt, die verbotenerweise immer noch betriebene Website zu besuchen und sich über deren Inhalte zu informieren. Das Handeln des Angeklagten ist damit geeignet, der Vereinigung die angestrebte Wirkung ihrer Internetpräsenz zu ermöglichen. Es ist unter dem Blickwinkel der Gründe der Verbotsverfügung auch erheblich, weil es zur Verstärkung der Gefahren beitragen kann, denen durch das Verbot – gerade auch der Internetpräsenz des verbotenen Vereins – vorgebeugt werden soll. Zweifel, dass der Angeklagte diesen offensichtlichen Umstand erkannt hat, liegen fern.“

„[63] Es ist überwiegend wahrscheinlich, dass der Artikel als eine solche Propaganda anzusehen sein wird. Der Informationsgehalt des Berichts erscheint sehr gering. Er wirkt nach Art und Inhalt nicht als kommentierende Berichterstattung über das Verbot eines Vereins und die Beendigung eines Ermittlungsverfahrens, zu dessen besserem Verständnis als weiterführende Information der Link auf das Archiv beigefügt ist. Vielmehr wirkt er in seiner Gesamtheit als Parteinahme für die verbotene Vereinigung. Bei dieser Bewertung kann die Aussage in der

36 Diese Formulierung stammt aus der Entscheidung BGH NStZ-RR 1997, 282 - 273 (283), die das Landgericht bei Textziffer 150 zitiert hatte. [In der BGH-Entscheidung](#) lautet der letzte Satz bei Textziffer 5: „In jedem Fall ist daher vom Tatrichter zu prüfen, ob das Interesse, die Öffentlichkeit durch den unkommentierten Abdruck fremder propagandistischer Äußerungen zu informieren, für den Leser erkennbar nur vorgeschoben ist zur Verdeckung der Absicht, zugunsten der mit dem Verbot belegten Vereinigung Propaganda zu treiben.“

Überschrift ‚linke Medienarbeit ist nicht kriminell‘ nicht isoliert betrachtet werden.³⁷ Die Überschrift kann als in der Medienarbeit übliche plakative Zuspitzung ohne ernsthafte Aussage angesehen werden, mit der lediglich das Interesse des Lesers am Artikel geweckt werden soll. Denn nur unter diesem Aspekt ergibt die Verallgemeinerung in der Überschrift, dass ‚linke Medienarbeit‘ nicht kriminell sei, überhaupt Sinn. Auch bei geringer geistiger Anstrengung erschließt sich nämlich einem einigermaßen aufgeschlossenen Adressaten, dass politisch ‚links‘ ausgerichtete Medienarbeit nicht per se strafbar ist.

[64] Der unübersehbar tendenziösen Überschrift kommt im Zusammenhang mit der Abbildung der verbotenen Kennzeichnung der ‚I.‘ erkennbar die Botschaft zu, die Tätigkeit der Vereinigung ‚I.‘ sei erlaubt. Dies umso mehr, als diese Botschaft im weiteren Artikel nicht relativiert oder einigermaßen sachgerecht erläutert wird. Zwar wird die mit der Überschrift suggerierte Aussage im weiteren Verlauf des Artikels mit der Einstellung eines Ermittlungsverfahrens aus Mangel an Beweisen begründet. Die Begründung ist aber leicht erkennbar sachlich abwegig. Dass ein Ermittlungsverfahren mangels Beweisen eingestellt wurde, sagt über die Strafbarkeit einer Handlung nichts. Dieser Umstand ist so leicht zu erfassen, dass nicht angenommen werden kann, dass der Angeklagte ihn verkannt hat oder dass er gemeint haben könnte, ein Leser werde ihn verkennen. Einen Sinn ergibt der gesamte Artikel deshalb nur, wenn man seine Aussage dahin auffasst, die verbotene Tätigkeit der Vereinigung ‚I.‘ sei faktisch erlaubt, weil man sie nicht nachweisen könne. Gerade im Zusammenhang mit den im Artikel deutlich gemachten Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des Verbots der Vereinigung und der zwischen den Zeilen erkennbaren Aussage, ‚linke‘ Politik sei generell in einer Opferrolle, wirkt der Artikel als Ermunterung, sich mit der Vereinigung zu solidarisieren. Das daran anknüpfende, gänzlich unkommentierte Hinzufügen des Hyperlinks ist vor diesem Hintergrund als Aufforderung zu verstehen, das Archiv anzusehen.

[65] Im Vordergrund des Artikels steht damit der Werbeeffect für die Vereinigung und die Hinleitung auf deren Internetseite, so dass der Artikel geradezu als ‚Verlängerung‘ der Internetseite erscheint. Mit diesem Appellcharakter unterscheidet sich der Artikel des Angeklagten grundlegend von anderen Berichten, die ebenfalls einen Link auf das Archiv enthalten, etwa dem online verfügbaren

37 Die anschließenden drei Sätze scheinen mir unklar formuliert zu sein: „Die Überschrift kann als in der Medienarbeit übliche plakative Zuspitzung ohne ernsthafte Aussage angesehen werden, mit der lediglich das Interesse des Lesers am Artikel geweckt werden soll. Denn nur unter diesem Aspekt ergibt die Verallgemeinerung in der Überschrift, dass ‚linke Medienarbeit‘ nicht kriminell sei, überhaupt Sinn. Auch bei geringer geistiger Anstrengung erschließt sich nämlich einem einigermaßen aufgeschlossenen Adressaten, dass politisch ‚links‘ ausgerichtete Medienarbeit nicht per se strafbar ist.“

Ich vermute:

- In dem zweiten der drei Sätze war nicht „diesem“ („nur unter diesem Aspekt“) – also ein Bezug auf den unmittelbar davor stehenden Satz –, sondern „jenem“ gemeint – also ein Bezug auf den noch weiter vorn stehenden Satz: Der Artikel wirke „in seiner Gesamtheit als Parteinahme für die verbotene Vereinigung.“ Gemeint zu sein scheint mir also: Nur im Sinne einer „Parteinahme für die verbotene Vereinigung“ ergebe die Überschrift „Linke Medienarbeit ist nicht kriminell!“ Sinn. Denn, daß „politisch ‚links‘ ausgerichtete Medienarbeit nicht per se strafbar ist“ (sondern nur bestimmte), sei ohnehin klar – also banal, könne also nicht gemeint sein.
- In dem ersten der drei am Anfang dieser FN zitierten Sätze fehlt vielleicht „nicht bloß“ – sodaß also vielleicht gemeint war: „Die Überschrift kann **nicht bloß** als in der Medienarbeit übliche plakative Zuspitzung ohne ernsthafte Aussage angesehen werden, mit der lediglich das Interesse des Lesers am Artikel geweckt werden soll, **sondern als eine solche Parteinahme für die verbotene Vereinigung.**“

Artikel der taz vom 21.03.2023, der ebenfalls einen Hyperlink auf das Archiv der verbotenen Plattform enthält, dazu aber sachlich über das Gesamtgeschehen und die Standpunkte der Kritiker der Verbotsverfügung informiert. In diesem Kontext versteht der Senat den Link als neutrale Information über die Existenz des Archivs, die es dem Leser zwar leicht macht, sich über dessen Inhalt zu informieren, die aber keinen Aufforderungscharakter hat.“

(<https://www.landesrecht-bw.de/perma?d=NJRE001546409>, Textziffer 55, 63 - 65)

Die Lesart des Landgerichts Karlsruhe in seinem Urteil vom 06.06.2024

Da das Oberlandesgericht Stuttgart entschied, das strafrechtliche Hauptverfahren gegen den Radio Dreyeckland-Journalisten doch zu eröffnen, mußte sich das Landgericht Karlsruhe ein zweites Mal mit dem RDL-Artikel beschäftigen. Dies tat es an neun Tagen vom 18.04. bis 06.06.2024; am letzten dieser Tage erfolgte die mündliche Urteilsverkündung, nach deren Datum auch das – erst später verfaßte – schriftliche Urteil zu zitieren ist. Dort heißt es zum Inhalt des Kienert-Artikels:

„aa) Auslegung des Inhalts des Artikels

Die – nach der dargelegten Vorgehensweise zu erfolgende – Ermittlung des Aussagegehalts des hier in Rede stehenden Artikels ergab nach Überzeugung der Kammer keine eindeutig für die verbotene Vereinigung fürsprechende Zielrichtung. Aus Sicht eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittsadressaten, wobei aufgrund der Selbstbeschreibung von Radio D. in dessen – im Selbstleseverfahren eingeführten – Redaktionsstatut als ‚linkes Radio‘ eine eher linke Hörer- und Leserschaft zugrunde zu legen war, ist der Artikel nicht eindeutig, sondern auslegungsfähig. Eine andere – mit Art. 5 Abs. 1 GG in Einklang zu bringende – Auslegung war ebenso möglich bzw. nicht mit tragfähigen Gründen auszuschließen.

Dies beruhte auf folgenden Erwägungen:

Zunächst war zu konstatieren, dass der Online-Artikel auf der Internetseite des Radiosenders ‚Radio D.‘, eines – ausweislich der im Selbstleseverfahren eingeführten LFK Pressemitteilung Nr. 25/2020 – durch die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (bereits seit 1988) lizenzierten, nichtkommerziellen Lokalradios, mithin eines journalistischen Mediums, publiziert wurde.

Weiter war festzustellen, dass es einen objektiv berichtenswerten Anlass für den Artikel gab, ein tatsächliches Geschehen, worüber zu berichten für die Öffentlichkeit von Interesse war. Der am 30.07.2022 online gestellte Artikel bezieht sich explizit auf die – durch die Autonome Antifa F. am 29.07.2022 erfolgte – Information darüber, dass das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bildung krimineller Vereinigungen (betreffend ‚linksunten.indymedia‘) am 12.07.2022 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden sei. Sowohl die Unterüberschrift (‚subline‘) als auch der Großteil des Textes beschäftigt sich

mit dieser Verfahrenseinstellung. Dass es sich dabei um einen berichtenswerten und die Öffentlichkeit interessierenden Vorgang handelte, zeigte sich auch daran, dass in der Folge weitere Medien (darunter ‚taz‘ und ‚Golem‘) – überregional und nicht nur aus dem linken Spektrum (so etwa auch die ‚Junge Freiheit‘) – darüber berichteten.

Die Kammer war ferner der Auffassung, dass die Bewertung des Oberlandesgerichts Stuttgart im Eröffnungsbeschluss vom 12.06.2023, der Informationsgehalt des Berichts erscheine sehr gering, zu kurz griff. In der aktuellen Presselandschaft – gerade in Zeiten von Smartphones und sog. ‚Push-Nachrichten‘ – ist immer wieder feststellbar, dass die einzelnen Medien bemüht sind, Eilmeldungen möglichst als erstes zu verbreiten – wenn auch teilweise zu dem Preis, dass die Meldungen sehr kurz und oberflächlich ausfallen. Der hier anklagegegenständliche Artikel konnte durchaus als eine solche Eilmeldung eingestuft werden. Dem Oberlandesgericht Stuttgart war dahingehend zuzustimmen, dass die Begründungstiefe des Artikels gering ausfiel. Die für die Eilmeldung relevante Neuigkeit der Verfahrenseinstellung konnte jedoch keineswegs als geringer Informationsgehalt bezeichnet werden.

Der von der Staatsanwaltschaft herangezogene Umstand, dass in dem Artikel eine Meldung der Autonomen Antifa zitiert wurde, konnte nach Auffassung der Kammer bei einem berichtenswerten Anlass wie der Einstellung eines Ermittlungsverfahrens keine Bedeutung haben, da sich ein Journalist auch aus derartigen Quelle informieren darf.

Was die Aufmachung des Artikels anging, war beim ersten Zugriff festzustellen, dass es sich um den üblichen Aufbau eines Presseartikels handelt: Es beginnt mit einer markanten, kurz gehaltenen und durch die Farbe Rot hervorgehobenen Überschrift („headline“), die die Aufmerksamkeit etwaiger Leser erregen soll (hier: ‚Linke Medienarbeit ist nicht kriminell!‘). Es folgt die Unterüberschrift („subline“), die deutlich ausführlicher ist und bereits die Quintessenz bzw. die Hauptinformation des Artikels enthält (hier: ‚Ermittlungsverfahren nach Indymedia Linksunten Verbot wegen ›Bildung krimineller Vereinigung‹ eingestellt‘). Es schließt sich ein – in irgendeiner Form mit der verlautbarten Information im Zusammenhang stehendes – Foto nebst kleiner Bildunterschrift an. Erst dann kommt der eigentliche Text.

Hinsichtlich der Überschrift ‚Linke Medienarbeit ist nicht kriminell!‘ war aus verständiger Perspektive Folgendes zu bemerken: (Haupt-)Überschriften sind zumindest in Teilen der Presse immer wieder verkürzt, provokativ oder gar reißerisch, um als ‚Blickfang‘ den Leser zu erreichen. Dies war bei der Ermittlung des Aussagegehalts des – gesamten – Artikels zu bedenken. Eine isolierte Betrachtung der Überschrift war nicht der Maßstab. Hier konnte die Überschrift – zumindest auch – als provokative und schlagwortartige Verkürzung der darunter (zwar nicht in roter Farbe, dafür aber in größerer Schrift) befindlichen Unterüberschrift („Ermittlungsverfahren nach Indymedia Linksunten Verbot wegen ›Bildung krimineller Vereinigung‹ eingestellt“) ausgelegt werden. Auch dadurch, dass im Text dann noch Näheres zu den Gründen der Einstellung ausgeführt wird (mangelnde Beweise v.a. wegen nicht möglicher Entschlüsselung beschlagnahmter Datenträger), erfolgte eine weitere deutliche Eingrenzung der Überschrift. Inwieweit eine Überschrift die tatsächlichen Vorgänge juristisch korrekt zusammenfasst

und einordnet, kann schlussendlich nicht das maßgebliche Gewicht haben. Strafrechtliche Relevanz kann nicht von der Qualität einer Überschrift bzw. eines Presseartikels abhängen. Eine Auslegung dahingehend, es werde der Eindruck vermittelt, jegliche linke Medienarbeit sei erlaubt und jeglicher Inhalt auf der Webseite der verbotenen Vereinigung ‚linksunten.indymedia‘ nicht kriminell (und weitergedacht: einer Weiterbetätigung stehe daher nichts im Wege), konnte demgegenüber bei verständiger Würdigung insbesondere des mitgeteilten Einstellungsgrundes der tatsächlichen Nichterweislichkeit – und gerade nicht der generellen oder voraussetzungslosen rechtlichen Zulässigkeit – zumindest nicht als sich aufdrängend bzw. eindeutig eruiert werden.

Soweit das Oberlandesgericht Stuttgart demgegenüber meinte, der ‚unübersehbar tendenziösen Überschrift‘ komme im Zusammenhang mit der Abbildung der verbotenen Kennzeichnung der ‚linksunten‘ erkennbar die Botschaft zu, die Tätigkeit der Vereinigung ‚linksunten.indymedia‘ sei erlaubt, konnte dem nicht gefolgt werden. Das Oberlandesgericht Stuttgart stützte sich dabei unter anderem darauf, dass die Begründung im Artikel ‚leicht erkennbar sachlich abwegig‘ sei. Denn dass ein Ermittlungsverfahren mangels Beweisen eingestellt worden sei, sage über die Strafbarkeit einer Handlung nichts aus. Einen Sinn ergebe der gesamte Artikel nur, wenn man seine Aussage dahin auffasse, die verbotene Tätigkeit der Vereinigung ‚linksunten.indymedia‘ sei faktisch erlaubt, weil man sie nicht nachweisen könne.

Diese Auslegung durch das Oberlandesgericht Stuttgart überzeugte nicht. Gegenstand des eingestellten Ermittlungsverfahrens war ein Verdacht der Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 StGB, eines durchaus komplexen Straftatbestandes. Hieran arbeiteten sich auch andere Medien in ihren Überschriften zu dem Vorgang ab: So titelte – ausweislich der eingeführten jeweiligen Online-Artikel – Netzpolitik mit ‚Linksunten doch keine kriminelle Vereinigung‘ und Telepolis mit ‚Nicht nachweisbar kriminell – aber verboten: Indymedia linksunten‘. Wie juristisch korrekt nun die eine oder die andere Überschrift ist, war hier nicht zu beurteilen. Festzustellen war jedoch, dass die Worte ‚nicht kriminell‘ unterschiedliche Konnotationen haben können. Im hiesigen Kontext musste es keineswegs – wie das Oberlandesgericht Stuttgart aber offenbar meinte – als Synonym von ‚erlaubt‘ verstanden werden; vielmehr konnte es auch als Element der in § 129 StGB genannten ‚kriminellen Vereinigung‘ ausgelegt werden. An dieser Stelle musste zwischen folgenden Aspekten differenziert werden: Da die Vereinigung nach dem Vereinsgesetz verboten worden ist, sind seit dem Verbot die in § 20 VereinsG bzw. – seit der Bestandskraft – in § 85 StGB normierten Verbotsverstöße strafbar. Indes ist ein Gleichlauf zwischen den Voraussetzungen für ein Vereinsverbot nach dem Vereinsgesetz und den Voraussetzungen der Strafgesetze gerade nicht gegeben. Zu unterscheiden war daher die Frage, ob die mittlerweile nach Vereinsrecht verbotene – frühere (also vor dem 25.08.2017 liegende) – Tätigkeit der Plattformbetreiber ‚kriminell‘ und damit strafbar gewesen ist. Bei dieser Beurteilung war des Weiteren zu differenzieren, ob die materiellen Voraussetzungen einer Strafbarkeit bei insoweit ausermitteltem Sachverhalt nicht gegeben waren oder ob das Verfahren aus Mangel an Beweisen eingestellt wurde. Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe führte in ihrer Einstellungsverfügung u.a. Folgendes aus: *‚Danach bleibt nach dem Abschluss der Ermittlungen insbeson-*

dere offen, inwieweit die auf der betreffenden Internetseite eingebrachten strafbewehrten Äußerungen nach ihrem Inhalt und ihrem Umfang derart dominierend waren, als dass sie ein bestimmender und prägender Zweck der Internetplattform ›linksunten.indymedia.org‹ zu bewerten sind, der Zusammenschluss der Betreiber als Vereinigung also gerade mit der Zielsetzung der Begehung von Straftaten – hier in Form von Äußerungsdelikten – erfolgt ist.³⁸ Dieses Begründungselement der Einstellungsverfügung wurde aber auf der Grundlage einer im ‚linksunten-Archiv‘ vollständig erfolgten Dokumentation der Open-Posting-Plattform und damit den Ermittlungsbehörden vollständig zur Verfügung stehender Inhalte von Artikeln und Kommentaren formuliert, sodass die Einstellung des Verfahrens gerade nicht allein ‚mangels Beweisen‘ erfolgte, sondern weil ein ausreichend dominierender Umfang von strafbewehrten Äußerungen trotz deren vollständiger Dokumentation nicht feststellbar war.³⁸

Es konnte sicherlich nicht zugrunde gelegt werden, dass der Durchschnittsleser die dargelegten Unterschiede kennt; gleichzeitig darf jedoch – wenngleich dies wünschenswert wäre – auch an Presse und Rundfunk nicht der Anspruch angelegt werden, dass über juristische Sachverhalte bis in jedes Detail juristisch einwandfrei berichtet wird, gerade was die Überschriften angeht. Für den Durchschnittsadressaten musste ‚nicht kriminell‘ letzten Endes jedenfalls nicht als Synonym von ‚erlaubt‘, sondern konnte auch als Element der ‚kriminellen Vereinigung‘ oder – bezogen auf die Vergangenheit – als jedenfalls nicht nachweisbar ‚strafbar‘ ausgelegt werden. Es wird im Artikel ja nicht etwa behauptet, das Vereinsverbot habe durch die Entscheidung der Staatsanwaltschaft keine Bedeutung mehr und der Betrieb der Plattform sei zukünftig wieder zulässig. Dass der Verein (seit 5 Jahren) verboten ist, wird schließlich bereits im ersten Satz des Artikels klargemacht und an keiner Stelle behauptet, dass sich daran jetzt etwas ändert.

Was die im Text des Artikels zweimal zu findende Formulierung ‚der konstruierte Verein Indymedia Linksunten‘ (vom Oberlandesgericht Stuttgart fälschlicherweise als ‚konstruiertes Verbot‘ zitiert) betraf, so ließ sich diese für einen unbefangenen Betrachter dahingehend verstehen, dass der Artikel bzw. der Autor der Art und Weise des Verbots der Vereinigung kritisch gegenübersteht. Dass es gar keinen Verein ‚linksunten.indymedia‘ gebe, es sich lediglich um ein Nachrichtenportal handle, das nicht dem Vereinsrecht, sondern dem Telemedienrecht unterfalle, war eines der insbesondere auch vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen die Verbotsverfügung vorgebrachten Argumente. Im Zeitpunkt des Artikels war die diesbezügliche Verfassungsbeschwerde noch nicht verbeschieden. Wie bereits ausgeführt, kann allein die Kritik an der Art und Weise eines Vereinsverbots nicht automatisch mit einer die Vereinigung gutheißenenden Äußerung gleichgesetzt werden. Die Beschreibung als ‚konstruierter‘ Verein kann daher nicht ohne Weiteres als – im Hinblick auf die verbotene Vereinigung – eindeutig fürsprechend ausgelegt werden. Dass von der Kritik an der Art des Verbots einer Vereinigung irgendwie geartete Sympathiewirkung ausgeht, ist als

³⁸ Die rote Hervorhebung wurde von mir hinzugefügt. Die Passage war in dem Beschluß des Landgerichts vom 16.05.2023 noch nicht enthalten. Wie schon bei verschiedenen Gelegenheiten betont, ist der tatsächliche Einstellungsgrund viel erfreulich als der in der [Pressemitteilung der Autonomen Antifa](#) Freiburg, auf der der RDL-Artikel beruhte, suggerierte Einstellungsgrund ‚keine Beweise mangels Festplattenentschlüsselung‘ (siehe Zeile 10 - 13 des Artikels).

bloß reflexartig einzuordnen und (allein) nicht ausreichend, um von einer Unterstützung der verbotenen Vereinigung auszugehen.

Soweit das Oberlandesgericht Stuttgart ausführte, es werde erkennbar für Solidarität mit einem von der Justiz angeblich zu Unrecht verfolgten Verein geworben, und hierzu folgende Schlagworte zitierte: ‚wir sind alle linksunten‘, ‚konstruiertes Verbot‘, ‚rechtswidrige Durchsuchung‘, war dazu ergänzend festzustellen: Der Slogan ‚Wir sind alle linksunten‘ findet sich in dem Artikel ausschließlich als Bebilderung und wird in der Bildunterschrift zugleich in Frage gestellt (zur Bedeutung dessen sogleich). Zur Formulierung ‚konstruiert‘ wurde bereits soeben ausgeführt. Was die ‚rechtswidrige Durchsuchung‘ angeht, war festzustellen, dass der VGH durch Beschluss vom 12.10.2020 tatsächlich entschieden hat, dass ‚die Durchsuchungsanordnung in Nr. 1 des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 22. August 2017 – 4 K 7022/17 – [betreffend das KTS] rechtswidrig gewesen ist‘³⁹. Eine Schilderung dieses tatsächlichen Umstandes – wenn auch im Kontext mit anderen Entscheidungen staatlicher Stellen betreffend den Komplex ‚linksunten.indymedia‘ – sollte der Presse möglich sein, ohne dass hieraus der Vorwurf erhoben wird, der verbotene Verein werde als ‚von der Justiz angeblich zu Unrecht verfolgt‘ dargestellt. Art. 5 GG ist gerade aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen.⁴⁰

bb) Bedeutung der Bebilderung des Artikels

Auch die Einbeziehung der Bebilderung führte nicht zu einem anderen Ergebnis. Insoweit musste berücksichtigt werden, dass auch die Bebilderung in Presseartikeln überwiegend dazu dient, die Aufmerksamkeit des Lesers auf Artikel zu lenken. In Artikeln zu findende Abbildungen werden – nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums – nicht ohne Weiteres dem Autor als dessen Meinung entsprechend zugerechnet. Dies gilt gerade auch für Schriftzüge – seien diese nun auf Plakaten von Demonstrierenden (so die – in Augenschein genommene – Bebilderung in anderen Medien, insbesondere im

39 Siehe: <https://www.landesrecht-bw.de/perma?d=NJRE001439981>.

40 Weiter oben hieß es in dem Urteil bereits: „Art. 5 Abs. 1 GG ist gerade aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen und findet darin unverändert seine Bedeutung (BVerfG, Beschl. v. 29.07.1998 – 1 BvR 287/93 = NJW 1999, 204, 205).“

Die genannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gibt es dort: https://www.bverfg.de/e/rk19980729_1bvr028793.html. Bei Textziffer 40 heißt es in der Entscheidung: „Handelt es sich bei der gesetzlichen Beschränkung der Meinungsfreiheit um eine Staatsschutznorm, ist besonders sorgfältig zwischen einer - wie verfehlt auch immer erscheinenden - Polemik und einer Beschimpfung oder böswilligen Verächtlichmachung zu unterscheiden, weil Art. 5 Abs. 1 GG gerade aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen ist und darin unverändert seine Bedeutung findet (vgl. BVerfGE 93, 266 <293>).“

In der Entscheidung BVerfGE 93, 266 - 312 (293) heißt es wiederum: „Ein berechtigtes Interesse“ im Sinne des [§ 193 StGB](#) „kann [...] auch, wenn er sich an einer öffentlichen Auseinandersetzung über gesellschaftlich oder politisch relevante Fragen beteiligt (vgl. BVerfGE 12, 113 [125, 127]). Das ist insbesondere zu beachten, wenn die Ehrenschriftvorschriften der §§ 185 ff. StGB nicht auf Personen, sondern auf staatliche Einrichtungen bezogen werden. Sie dienen dann nicht dem Schutz der persönlichen Ehre, sondern suchen die öffentliche Anerkennung zu gewährleisten, die erforderlich ist, damit staatliche Einrichtungen ihre Funktion erfüllen können. Tritt dieser Schutzzweck in einen Konflikt mit der Meinungsfreiheit, so ist deren Gewicht besonders hoch zu veranschlagen, weil das Grundrecht gerade aus dem besonderen **Schutzbedürfnis der Machtkritik** erwachsen ist und darin unverändert seine Bedeutung findet.“ (<https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv093266.html#293>, DFR-Tz. 114; Hv. hinzugefügt)

‚taz‘-Online-Artikel ‚Indymedia-Verfahren eingestellt‘ vom 01.08.2022⁴¹) oder wie hier als Graffiti auf einer Hauswand zu lesen. Der verständige Leser geht nicht ohne Weiteres davon aus, dass der Autor sich die auf dem Bild zu sehenden Schriftzüge zu eigen macht.

Im verfahrensgegenständlichen Artikel wird die Wirkung der Bebilderung – wenn auch in einer kleingeschriebenen, in der Presse aber üblichen Bildunterschrift – dadurch relativiert, dass hinsichtlich des auf der Hauswand zu lesenden Schriftzugs ‚Wir sind alle linksunten‘ angemerkt wird: ‚ob dem so ist, war auch ein Streitpunkt auf der Podiumsdiskussion über das Verbot der Internetplattform.‘ Eine eindeutig unterstützende Zielrichtung kann folglich auch insoweit nicht konstatiert werden.

cc) Bedeutung der Verlinkung auf die Archivseite

Dass der Artikel in seinem letzten Satz (‚Im Internet findet sich linksunten.indymedia.org als Archivseite.‘) noch auf die Startseite des ‚linksunten Archivs‘ verlinkt (sog. Surface-Link), konnte weder isoliert noch in der Gesamtbetrachtung als die verbotene Vereinigung eindeutig unterstützende Handlung verstanden werden.

Hinsichtlich der Verlinkung war im Ausgangspunkt schon Folgendes zu bemerken: Was oben für die Bebilderung eines Presseartikels dargelegt wurde, gilt auch für etwaige Verlinkungen in Presseartikeln: der Inhalt der durch einen Link in Bezug genommenen Internetseite wird – nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums – nicht schon qua Verlinkung zum Teil der vom Presseorgan geäußerten eigenen Meinung (so auch BVerfG, NJW 2012, 1205⁴², 1206 Rn. 35), sondern kann auch schlicht dem einfachen Zugang zu den verwendeten Quellen dienen.

Im Übrigen war auch zu sehen, dass eine Verlinkung nicht per se verboten bzw. per se straf- oder zivilrechtliche Verantwortlichkeit begründet. Der Gesetzgeber hatte vielmehr mit Blick auf die Komplexität und die vielfältigen Fallgestaltungen ausdrücklich davon abgesehen, Regelungen für Hyperlinks zu treffen und stattdessen für eine etwaige Haftung auf die allgemeinen (strafrechtlichen) Vorschriften verwiesen (vgl. BT-Drs. 14/6098, S. 37⁴³).

Zu rekurrieren war ferner nochmals auf die bereits oben dargelegten – auch vom EGMR (NJW 2019, 3201, 3202 f. Rn. 68 ff.) erwähnten – Besonderheiten einer Verlinkung.

In grundrechtlicher Hinsicht war zu bedenken, dass der Grundrechtsschutz die Meinungs- und Pressefreiheit in sämtlichen Aspekten umfasst, er sich mithin nicht nur auf den Inhalt, sondern auch auf die Form der Meinungsäußerung oder Berichterstattung erstreckt. Zum Recht auf freie Presseberichterstattung gehört

41 Siehe: <https://taz.de/Ermittlungen-gegen-linke-Plattform!/5871408/>.

42 https://www.bverfg.de/e/rk20111215_1bvr124811.html, Textziffer 35: „der Inhalt der durch einen Link in Bezug genommenen Internetseite [wird] nicht schon qua Verlinkung zum Teil der vom Presseorgan geäußerten eigenen Meinung.“

43 <https://dserver.bundestag.de/btd/14/060/1406098.pdf>, S. 37, re. Sp. oben (zu S. 34, li. Sp. oben: „Der Bundesrat hält es für dringend erforderlich, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine spezifische Regelung zur Verantwortlichkeit bei Vorgängen im Zusammenhang mit sogenannten Hyperlinks geschaffen wird.“ – Die Auffassung des Bundesrates setzte sich aber im Gesetzgebungsverfahren gerade *nicht* durch.)

gleichfalls neben der inhaltlichen die formale Gestaltungsfreiheit (zum Ganzen BGH, NJW 2011, 2436, 2438 f.⁴⁴ m.w.N.). Danach genießt auch die Entscheidung darüber, ob weitere Angaben zu dem in einem – grundsätzlich in den Schutzbereich der Meinungs- und Pressefreiheit fallenden – Artikel thematisierten Gegenstand ausdrücklich in den Beitrag aufgenommen werden oder mit Hilfe eines Links zugänglich gemacht werden, den Grundrechtsschutz (so hinsichtlich etwaiger Angaben zu einem Unternehmen BGH, NJW 2011, 2436, 2438 f.⁴⁵). Verlinkungen können dann – je nach Gesamteindruck – zum geschützten Bereich der freien Berichterstattung gehören (vgl. BGH, NJW 2011, 2436, 2438 f.⁴⁶; BVerfG, NJW 2012, 1205, 1206⁴⁷).

Ob die Verlinkung zum Verständnis der Informationen unbedingt erforderlich gewesen ist, kann dabei nicht der Maßstab sein (vgl. zu diesem Rechtsgedanken [in anderem Kontext der Sozialadäquanzklausel des § 86 Abs. 3 StGB⁴⁸] BGH Ur. v. 22.06.1983 – 3 StR 56/83 [S]⁴⁹ = BeckRS 1983, 5627 Rn. 11).

Maßgeblich war also auch insoweit wiederum der Gesamteindruck des Artikels sowie eine Gesamtbetrachtung der Umstände der Linksetzung (ähnlich OLG Stuttgart Ur. v. 24.04.2006 – 1 Ss 449/05⁵⁰ = MMR⁵¹ 2006, 387, 389 [zu § 86 Abs. 3 StGB a.F.⁵²], vgl. auch EGMR [IV. Sektion], Ur. v. 04.12.2018 – 11257/16⁵³ [Magyar Jeti Zrt/Ungarn] = NJW 2019, 3201, 3202 f. Rn. 68 ff.).

Soweit das Oberlandesgericht Stuttgart im Eröffnungsbeschluss ausführte, ‚das daran anknüpfende, gänzlich unkommentierte Hinzufügen des Hyperlinks‘ sei ‚als Aufforderung zu verstehen, das Archiv anzusehen‘ – ‚Appellcharakter‘ – und im Vordergrund des Artikels stehe der ‚Werbeeffect für die Vereinigung und die Hinleitung auf deren Internetseite‘, sodass der Artikel ‚geradezu als ›Verlängerung‹ der Internetseite‘ erscheine, griff dies nach Überzeugung der Kammer zu kurz.

Bei der Gesamtwürdigung waren vielmehr folgende Aspekte zu berücksichtigen:
– Die hier gewählte Formulierung des letzten – die Verlinkung beinhaltenden – Satzes ‚Im Internet findet sich linksunten.indymedia.org als Archivseite‘ konnte – zunächst isoliert betrachtet – nur schwerlich als ‚Werbung‘ oder ‚Fürsprache‘ aufgefasst werden. Sie ist für den verständigen Durchschnittsleser bloß neutra-

44 Siehe oben FN 22.

45 Siehe oben FN 23.

46 Siehe oben FN 24.

47 Siehe oben FN 25.

48 Siehe oben FN 20.

49 Siehe oben FN 21.

50 <https://openjur.de/u/354834.html>, Textziffer 24: „Weiter gewinnen namentlich auch der Kontext und die Begleitumstände bzw. der Gesamtzusammenhang, in dem sich die gesetzten Links finden, Bedeutung (vgl. BVerfG NJW 2003, 660, 661). So können über Links erreichbare Seiteninhalte aufgrund des in die Betrachtung einzubeziehenden Darstellungszusammenhangs als distanzierte kritische Berichterstattung oder als Teil einer bewertungsfreien Dokumentation erscheinen.“

51 Zeitschrift *Multimedia und Recht*.

52 § 86 StGB von 1997 bis 2021: https://web.archive.org/web/20241002135923/https://lexetius.de/StGB/86_3.

53 vollständige englische Fassung: <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-187930>, Textziffer 68 ff.; deutschsprachige Auszug: <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-198876> / [https://hudoc.echr.coe.int/app/conversion/pdf/?library=ECHR&id=001-198876&filename=CASE%20OF%20MAGYAR%20JETI%20ZRT%20v.%20HUNGARY%20-%20%20%5BGerman%20Translation%5D%20summary%20by%20the%20Austrian%20Institute%20for%20Human%20Rights%20\(%C3%96IM\).pdf](https://hudoc.echr.coe.int/app/conversion/pdf/?library=ECHR&id=001-198876&filename=CASE%20OF%20MAGYAR%20JETI%20ZRT%20v.%20HUNGARY%20-%20%20%5BGerman%20Translation%5D%20summary%20by%20the%20Austrian%20Institute%20for%20Human%20Rights%20(%C3%96IM).pdf), Textziffer 69 ff.;

ler Hinweis auf das Vorhandensein der Archivseite. Der Umstand, dass die Verlinkung aktiv gesetzt und nicht automatisch generiert wurde, konnte – da dieser Umstand für den objektiven Betrachter nicht erkennbar ist – bei der Auslegung keine Rolle spielen.

– Es findet im Artikel zwar keine nähere Auseinandersetzung mit dem Inhalt der verlinkten Webseite statt; dies gilt jedoch gerade in beide Richtungen, es wird mithin auch nicht der Inhalt der Seite verharmlost oder gar gutgeheißen.

– Zwar wird in dem die Verlinkung enthaltenden Satz nicht noch einmal auf das Verbot der Vereinigung ‚linksunten.indymedia‘ (und zumindest deren Ursprungs-Homepage) eingegangen (hierauf u.a. abstellend BGH, NJW 2011, 2436, 2438 f.⁵⁴). Durch den einleitenden Satz (‚Bald fünf Jahre ist der konstruierte Verein Indymedia Linksunten nun verboten.‘) wurde jedoch gleich zu Beginn des sehr kurzen Artikels das bestehende Verbot deutlich gemacht.

– Es war bereits auf Grund der Angabe des Namens der verbotenen Vereinigung für den durchschnittlichen Internetnutzer mit Hilfe der gängigen Suchmaschinen ohne weiteres möglich, die verlinkte Archiv-Seite zu finden (diesen Gesichtspunkt zumindest am Rande erwähnend BGH, NJW 2011, 2436, 2438 f.⁵⁵; GRUR 2004, 693, 694⁵⁶).

Bei Eingabe der Suchbegriffe ‚linksunten indymedia‘ war die verlinkte Seite bei Google bis November 2023 und bei Bing und DuckDuckGo noch jedenfalls bis zum Ende der Beweisaufnahme eine der ersten Suchergebnisse. Bei der verlinkten Internetadresse handelt es sich ja gerade um dieselbe wie die, auf der auch die Seite in ihrer ursprünglichen Form zu finden war. Dieser Umstand sorgte im Übrigen dafür, dass diejenigen Verlinkungen, die während der zeitweiligen Nichterreichbarkeit der Seite hierauf gesetzt worden waren, nunmehr wiederum zur Archivseite verlinken. In der Hauptverhandlung als Beispiel in Augenschein genommen hat die Kammer einen ‚Tweet‘ vom 28.01.2020 der Polizeigewerkschaft (Account: ‚DPolG Hamburg‘) auf der Plattform ‚X‘ (ehemals ‚Twitter‘), welcher von der Anmeldung einer ‚Kundgebung gegen ein Verbot der linksextremistischen Online-Plattform linksunten.indymedia.org‘⁵⁷ berichtet und hierbei – wie bei ‚X‘ automatisch erfolgend – auf diese Seite verlinkt. Auch über diesen Link lässt sich nunmehr das Archiv aufrufen.

– Ferner war auch zu berücksichtigen, dass das Archiv mit gleichen Inhalten auch auf der URL ‚linksunten.archive.indymedia.org‘ abrufbar ist, die wiederum bei ‚Wikipedia‘ einfach zu finden ist und bereits durch überregionale Berichterstattung in ‚Zeit-Online‘ – inklusive Verlinkung – Bekanntheit erlangt hatte.

– Auch war zu sehen, dass infolge des Voranschreitens des technischen Fortschritts der Effekt einer Verlinkung bei bloßer Nennung der URL ohne aktive Verlinkung auch durch Browser in ähnlicher Form nachträglich erzeugbar ist, indem die Adresse der Internetseite automatisch als Link erkannt wird und nur noch ein längeres Verweilen mit dem Finger (Smartphone) bzw. ein Rechtsklicken (PC) nötig ist, um die betreffende – nicht verlinkte – Seite aufzurufen.

54 Siehe FN 26.

55 Siehe oben FN 27.

56 Siehe oben FN 28.

57 <https://x.com/DpolGHH/status/1222141210799808513>.

– Durch die Positionierung der Verlinkung im letzten Satz des Artikels kann sie – zumindest auch – dahingehend verstanden werden, den Artikel – vergleichbar einer Fußnote – um zusätzliche Informationen zu ergänzen und „abzurunden“ (vgl. zum Merkmal des informationsverschaffenden Charakters der Verlinkung ebenfalls BGH, NJW 2011, 2436, 2438 f.⁵⁸; GRUR 2004, 693, 694⁵⁹; BVerfG, NJW 2012, 1205, 1206 Rn. 32⁶⁰). Die Verlinkung steht auch im inhaltlichen Zusammenhang mit dem im Artikel thematisierten tatsächlichen Geschehen (der Einstellung des Ermittlungsverfahrens), wirkt mithin für den Durchschnittsleser nicht ‚fehl am Platze‘ oder gar als ‚Fremdkörper‘ im Artikel. Vielmehr war ein enger Sachbezug zwischen Bericht über die Einstellung des Verfahrens und Verlinkung auszumachen: Der Anfangsverdacht der Bildung einer kriminellen Vereinigung knüpfte ja gerade an die Open-Posting-Plattform und die dortigen (strafrechtlich relevanten) Inhalte an. § 129 Abs. 1 StGB setzt ‚eine Vereinigung, [...] deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist [...]‘ voraus. Das Vorliegen bzw. die Nachweisbarkeit dieses Tatbestandsmerkmals war – wie auch die Einstellungsverfügung zeigte – eine der entscheidenden Fragen des Ermittlungsverfahrens. Aufgrund der dargestellten Gesamtumstände ließ sich nach Überzeugung der Kammer die – neutral gehaltene – Mitteilung der Tatsache des Bestehens einer – im Internet seit mehreren Jahren frei zugänglichen – Archivseite nebst Verlinkung derselben im Kontext mit einer Berichterstattung zum Themenkreis ‚linksunten.indymedia‘ für den verständigen Leser zumindest auch dahingehend verstehen, dass damit der Informationsfunktion und damit und damit der Wahrnehmung der journalistischen Aufgaben Genüge getan werden sollte; eine fürsprechende oder auf die den Deckmantel der Berichterstattung ausnutzende Verbreitung des Gedankenguts der verbotenen Vereinigung gerichtete Zielrichtung war demgegenüber nicht eindeutig erkennbar. Dass auf der verlinkten Startseite womöglich Kennzeichen der verbotenen Vereinigung zu finden sind (dazu unter VI. 1.) und der Leserschaft der Zugang zu sämtlichen (bis 2017 veröffentlichten) Inhalten der von der verbotenen Vereinigung betriebenen Plattform einfach(er) zugänglich gemacht wird, durfte gerade auch im Hinblick auf den Schutzzweck des § 85 StGB⁶¹ nicht unberücksichtigt bleiben, trat nach Überzeugung der Kammer im konkreten Fall jedoch aufgrund des Überwiegens der Schutzgüter der Meinungs- und Pressefreiheit zurück.“ (LG Karlsruhe, Urteil vom 06.06.2024 zum Aktenzeichen 5 KLS 540 Js 44796/22, S. 62 - 70; FN hinzugefügt)

Ein allen vier Entscheidung gemeinsamer Fehler

Bei aller Unterschiedlichkeit zwischen den drei Gerichten hinsichtlich der Frage, wie die 18 Zeilen von Fabian Kienert zu verstehen sind, weisen alle vier Entscheidungen der drei Gerichte einen gemeinsamen Fehler auf: Sie beschäftigen

58 Siehe oben FN 30.

59 Siehe oben FN 31.

60 Siehe oben FN 32.

61 https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_85.html.

sich nicht mit den Frage, ob denn eine *Äußerungen* (z.B. ein Artikel, einschließlich eines dort etwaig enthaltenen Hyperlinks) überhaupt eine *Unterstützung* im strafrechtlichen Sinne sein kann. Dagegen sprechen sowohl die Entstehungsgeschichte des § 85 Strafgesetzbuch als auch die Systematik des Strafgesetzbuches als auch Artikel 5 Absatz 1 und 2 Grundgesetz (Meinungsäußerungs- und Medienfreiheiten).

Das entstehungsgeschichtliche Argument

Das entstehungsgeschichtliche Argument lautet folgendermaßen: Die heutige Fassung des § 85 Strafgesetzbuch geht auf die 1968 beschlossene Fassung des § 85 StGB zurück, die ihrerseits an die Stelle des bis dahin gehenden § 90b Strafgesetz trat.

- Bis 1968 war Werbung *und* Unterstützung strafbar.
- Seit 1968 ist nur noch Unterstützung strafbar, aber nicht mehr Werbung.
- Prinzipiell mag gesagt werden, daß auch Werbung eine Form von Unterstützung ist.
- Beide Begriffe nebeneinander in einer Norm zu nennen, ist aber nur sinnvoll, wenn beide Begriffe eine gegeneinander abgrenzte Bedeutung haben – also „Werbung“ nicht nur eine Unterfall von „Unterstützung“ ist.
- Es deutet auch nichts darauf, daß die GesetzgeberInnen 1968 subjektiv die Vorstellung hatten, sie würden eine Redundanz beseitigen.⁶² Vielmehr war jedenfalls das generelle Ziel der 1968 beschlossenen Änderungen eine gewisse Liberalisierung des Politischen Strafrechts.⁶³

62 Jedenfalls erfolgte die Streichung bewußt und nicht bloß versehentlich: „Verzichtet wurde auf die im RegE [= Regierungsentwurf: [BTag-Drs. V/898](#), S. 3 <§ 88 Abs. 2>] noch genannte Begehungsform des Werbens.“ (BTag-Drs. V/2860; <https://dserver.bundestag.de/btd/05/028/0502860.pdf>, S. 6)

Das Wort „Verzichtet“ deutet auf eine *Einschränkung des Bereichs der Strafbarkeit* hin – und nicht auf die Streichung von etwas Überflüssigem.

63 „Zu den entscheidenden Gesichtspunkten, von denen er [der Ausschuß] sich leiten ließ, gehört einmal die Orientierung am Grundgesetz, insbesondere eine dem Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 Abs. 2 GG) stärker Rechnung tragende Präzisierung der Tatbestände. Sodann ist die Aufgabe zu nennen, das zukünftige StGB von Bestimmungen zu entlasten, die begrüßenswerte Kontakte zwischen den Menschen aus beiden Teilen Deutschlands oder die geistige Auseinandersetzung mit dem Kommunismus behindern würden.“ (BTag-Drs. V/2860; <https://dserver.bundestag.de/btd/05/028/0502860.pdf>, S. 1)

§ 90b Absatz 2 StGB 1964 - 1968	Aktueller § 85 Absatz 2 StGB
„Wer sich an einer im Absatz 1 bezeichneten Vereinigung oder an einer für sie geschaffenen Ersatzorganisation als Mitglied beteiligt, für sie wirbt <u>oder</u> sie unterstützt , wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.“	„Wer sich in einer Partei oder Vereinigung der in Absatz 1 bezeichneten Art als Mitglied betätigt oder wer ihren organisatorischen Zusammenhalt oder ihre weitere Betätigung unterstützt , wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Dafür, daß „wirbt“ nicht einfach nur redundant in Bezug auf eine Teilmenge von „unterstützt“ ist, spricht, daß „wirbt“ 1964 *neu* in den damaligen § 129 Absatz 1 StGB eingefügt wurde⁶⁴.⁶⁵ Auch dies war also eine bewußte Entscheidung und nicht eine versehentlich entstandene Redundanz.

Das systematische Argument

Das systematische Argument lautet: Eine Teilmenge von werbende Tätigkeiten blieb – trotz der Nicht-Übernahme von „wirbt“ aus dem § 90b StGB 1964 - 1968 in den § 85 StGB 1968 ff. – strafbar; nämlich in den §§ 86 und 86a StGB 1968 ff. als Verbreitung von Propagandamitteln und als Kennzeichenverwendung (1968: von „unanfechtbar“ verbotenen, verfassungswidrigen Vereinigungen; seit 2021: auch von terroristischen Vereinigungen).

§ 86 StGB enthielt 1968 als Absatz 2 und 3 sowie enthält heute als Absatz 3 und 4:

§ 86 Absatz 2 und 3 StGB 1968 - 1969	§ 86 Absatz 3 und 4 StGB 2021 ff.
(2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften, Tonträger, Abbildungen oder Darstellungen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.	(3) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 ist nur ein solcher Inhalt (§ 11 Absatz 3), der gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist. Propagandamittel im Sinne des Absatzes 2 ist nur ein solcher Inhalt (§ 11 Absatz 3), der gegen den Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer interna-

64 <https://web.archive.org/web/20241003085155/https://lexetius.de/StGB/129.11>.

65 Den § 90b StGB gab es dagegen erst ab 1964; er enthielt sogleich sowohl „wirbt“ als auch „unterstützt“. Vorläufer des § 90b StGB 1964 - 1968 war der § 90a StGB 1961 - 1964; dieser enthielt *weder* „wirbt“ *noch* „unterstützt“. Da also § 90b 1964 - 1968 (*mit* den Wörtern „wirbt“ *und* „unterstützt“) 1964 zusammen mit der Einfügung des Wortes „wirbt“ in den § 129 Absatz 1 StGB, in dem schon vorher das Wort „unterstützt“ stand (siehe FN 64), beschlossen wurde, ist also davon auszugehen, daß die Formulierungen „wirbt oder [...] unterstützt“ im § 90b Absatz 2 StGB 1964 - 1968 im Bewußtsein und der Absicht erfolgte, daß „wirbt“ etwas anderes / weniger / etwas ‚leichteres‘ als „unterstützt“ ist – also *nicht* nur einfach ein Teilmenge von „unterstützt“.

Folglich bedeute auch die Streichung von „wirbt“ 1968 (beim Übergang von § 90b 1964 - 1968 zu § 85 StGB 1968 ff.) eine tatsächlich Reduktion des Bereichs der Strafbarkeit und nicht nur die Beseitigung einer Redundanz.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Handlung im Rahmen der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen oder ähnlicher Zwecke vorgenommen wird.	tionalen Organisation oder gegen die Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland gerichtet ist. (4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.
---	---

Dazu hieß es in den Gesetzgebungsmaterialien von 1968:

„Einigkeit bestand unter den Ausschußmitgliedern darüber, daß auf die §§ 84, 85 StGB i. d. AF und § 20 Vereinsgesetz nicht zurückgegriffen werden darf, wenn dies auf eine Umgehung der in § 86 StGB i. d. AF beschlossenen Einschränkungen hinauslaufen würde.“

([Bundestags-Drucksache V/2860](#), S. 9, li. Sp. Mitte [vor Nr. 2])

Auch dies spricht *für* die Ansicht, daß in § 90b StGB 1964 - 1968 sowie in § 85 StGB 1968 ff. mit dem Wort „unterstützt“ ausschließlich materielle (körperliche oder finanzielle) Handlungen gemeint waren bzw. sind und Äußerungen bis 1968 ausschließlich strafbar waren, soweit sie werbender Art waren, und seit 1968 nur noch strafbar sind, soweit es sich um Verbreitung von Propagandamitteln *der Organisation*⁶⁶ (im Unterschied zu eigenen Äußerungen) und/oder um Kennzeichenverwendung handelt.

Gegen dieses Argument kann *nicht* eingewandt werden, daß es vor 1968 so etwas wie Propagandamittelverbreitung (in § 93 StGB 1951 - 1968⁶⁷) und Kennzeichenverwendung (in [§ 96a StGB 1960 - 1968](#)) neben „unterstützt“ und „wirbt“ (in [§ 90b StGB 1964 - 1968](#)) gab. Denn auch dies war *nicht redundant*, sondern bedeutete gegenüber dem Werbungstatbestand *deshalb* eine weitere Ausweitung des Bereichs der Strafbarkeit, weil es für den damaligen [§ 93 StGB 1951 - 1968](#) nicht auf einen Organisationsbezug des Propagandamittels / der Publikation, sondern bloß auf die inhaltliche Stoßrichtung ankam. Auch bei der Kennzeichenverwendung kam es damals nicht auf die Stoßrichtung der Kennzeichenverwendung an; [§ 96a StGB 1960 - 1968](#) enthielt *noch nicht* die sog. Sozialadäquanz-Klausel, die dann 1968 der § 85 StGB (zunächst als Absatz 3; heute als Absatz

66 § 86 Absatz 1 StGB: „Propagandamittel 1. [...], 2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil [...]“ (https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_86.html).

67 „Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen oder Darstellungen“, „durch deren Inhalt Bestrebungen herbeigeführt oder gefördert werden sollen, die darauf gerichtet sind, den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder“ „einen der in § 88 bezeichneten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen“ (<https://web.archive.org/web/20241003092328/https://lexetius.de/StGB/93%2C4>).

4; siehe oben) erhielt. Die Kennzeichen sollten generell tabuisiert werden – unabhängig davon, ob sie kritisch oder affirmativ gegenüber der Organisation, zu der das jeweilige Kennzeichen gehört, verwendet werden.

Das verfassungsrechtliche Argument

Schließlich ergibt sich auch aus Artikel 5 Absatz 1 und 2 Grundgesetz ein Argument *für* die Ansicht, daß Äußerungen *nur* dann bestraft werden dürfen, wenn sie ehrverletzend oder jugendgefährdend sind.

Warum? Weil sich aus Artikel 5 Absatz 2 Grundgesetz ein Unterschied zwischen

- „allgemeinen“ Gesetzen einerseits
und
- „den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und [...] dem Recht der persönlichen Ehre“ (die wir im Unterschied zu den „allgemeinen“ ‚besondere‘ Gesetze nennen können, die sich gegen die Meinungsäußerungsfreiheit „als solche“⁶⁸ richten, während die „allgemeinen“ an der Meinungsäußerungsfreiheit *vorbeistreichen*⁶⁹ – also gerade keine Äußerungen, sondern materielle [körperliche oder finanzielle] Handlungen betreffen)

ergibt:

„(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

68 So auch das Bundesverfassungsgericht im Ausgangspunkt, von dem am Ende freilich nichts übrig bleibt: „Der Begriff des ‚allgemeinen‘ Gesetzes [...] ist [...] bereits während der Geltungsdauer dieser [der Weimarer] Verfassung dahin ausgelegt worden, daß darunter alle Gesetze zu verstehen sind, die ‚nicht eine Meinung als solche verbieten, die sich nicht gegen die Äußerung der Meinung als solche richten“ (BVerfGE 7, 198 - 230 [209 f.], DFR-Tz. 33; <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv007198.html#209>)“.

Das Bundesverfassungsgericht mengt danach freilich noch „Gemeinschaftswert[e]“ in die Definition, die angeblich gegenüber der Betätigung der Meinungsfreiheit Vorrang haben. Dies ist Quatsch, weil in Artikel 5 Absatz 2 Grundgesetz *bereits steht, welche* „Gemeinschaftswert[e]“ gegenüber der Meinungsäußerungsfreiheit Vorrang haben – nämlich der Jugend- und Ehrenschatz. *Dies* sind die „Gemeinschaftswert[e]“, zu deren Schutz die Äußerung von Meinungen beschränkt werden darf; im übrigen sind nur allgemeine Gesetze zulässig, die sich gerade nicht gegen das bloße *Äußern* von Meinungen, sondern gegen den eigenmächtigen *Vollzug* von Meinungen richten („X. ist ein reicher Sack; deshalb klauen wir ihm seine Goldmünzensammlung.“; „Y. ist eine rassistische Asylrichterin; deshalb verpassen wird ihr eine antirassistische Lektion in Form eines Knieschusses.“).

69 Helmut Ridder, *Die soziale Ordnung des Grundgesetzes*, Westdeutscher Verlag: Opladen, 1975, 78; wieder abgedruckt, in: ders., *Gesammelte Schriften* hrsg. v. Dieter Deiseroth / Peter Derleder / Christoph Koch / Frank-Walter Steinmeier, Nomos: Baden-Baden, 2010, 7 - 190 (95): „die ‚allgemeinen Gesetze [sind] am ‚Normbereich‘ des Grundrechts, d.h. an der in ihnen erst rechtlich aufgebauten, festgemachten und gesicherten Interessenstruktur (in Art. 5 GG dem ‚Interesse‘ am demokratischen Verlauf des politischen Prozesses), vorbeistreichende Gesetze“ (Hv. i.O.).

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.“

(https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_5.html)

Danach können wir also sagen:

Mit Artikel 5 Absatz 1 und 2 Grundgesetz sind nur solche

- besonderen, gegen *Äußerungen* gerichtete Gesetze vereinbar, die dem Ehren- oder Jugendschutz dienen, und
- solche allgemeinen Gesetze, die die Meinungsäußerungs- und Medienfreiheiten gerade nicht tangieren, sondern an ihnen *vorbeistreichen*.

In diesem Sinne sind § 86 und § 86a StGB besondere Gesetze, die *weder* dem Ehren- *noch* dem Jugendschutz dienen – also verfassungswidrig! Und § 85 StGB wäre ebenfalls ein solches besondere Gesetz, das weder dem Ehren- noch dem Jugendschutz dient – also verfassungswidrig ist –, wenn er so zu interpretieren wäre, daß das Wort „unterstützt“ auch bestimmte Äußerungen erfaßt – wie das Amtsgerichts Karlsruhe, das Landgericht Karlsruhe und das Oberlandesgericht Stuttgart in schöner „freiheitlicher“ (nicht: liberaler) Eintracht meinen.

Der Radio Dreyeckland-Prozeß war von Anfang an verfassungswidrige Gesinnungsjustiz und blieb es auch am Ende, trotz des – erfreulichen – Freispruchs von Fabian Kienert. Er wurde nur deshalb freigesprochen, weil er sich – nach Ansicht des Landgerichts Karlsruhe – *nicht fürsprechend* für den angeblichen „Verein ‚linksunten.indymedia‘“ äußerte. In einer liberalen, pluralistischen Demokratie, in der es ausschließlich Tat- und keinerlei Gesinnungsstrafrecht gibt, wäre es dagegen zulässig, sich auch fürsprechend für verbotene Vereine äußern – und allenfalls strafbar, sie materiell zu unterstützen. *But Germany is different.*

Die Rechtskräftigkeit des Urteil vom 06.06.2024

Am 25.09.2024 berichteten verschiedene Medien im Kern übereinstimmend:

„Kienert mit dem Link angeblich eine verbotene Vereinigung unterstützt habe, [drangen Polizist*innen in seine Wohnung und in die Geschäftsräume des Senders ein](#). [...]. Das Landgericht Karlsruhe [entschied](#) jedoch, dass Kienert unschuldig ist. [...]. Die Staatsanwaltschaft legte Revision ein. Doch auch einen Monat nach Zustellung des schriftlichen Urteils ging beim Landgericht keine Be-

gründung für die Revision ein. Mit Beschluss vom 23. September habe das Landgericht die Revision deshalb als unzulässig verworfen, [...]. Nun ist Kienert rechtskräftig freigesprochen.“

(<https://netzpolitik.org/2024/link-auf-linksunten-freispruch-von-journalist-rechtskraeftig/>)

„Das jüngste Urteil zum Freispruch des Redakteurs Fabian Kienert von Radio Dreyeckland (RDL) ist rechtskräftig. Das Landgericht Karlsruhe hatte den 38-Jährigen vom Vorwurf der Unterstützung der verbotenen Vereinigung ‚Indymedia Linksunten‘ [bereits im Juni](#) freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft legte daraufhin [zwar Revision ein](#), hat aber auch einen Monat nach Zustellung des schriftlichen Urteils keine Begründung nachgereicht. Infolgedessen verwarf das Landgericht den Antrag am 23. September als unzulässig.“

(<https://www.nd-aktuell.de/artikel/1185524.indymedia-linksunten-freispruch-fuer-dreyeckland-redakteur-rechtskraeftig.html>)

Dies war allerdings hinsichtlich der suggerierten Kausalität unzutreffend und auf dem Informationsstand dieser Medien voreilig. Denn gegen den Verwerfungsbeschluss des Landgerichts hätte die Staatsanwaltschaft noch eine Woche lang Beschwerde einlegen können – wie der evangelische pressedienst (epd) im Unterschied zu den genannten Medien korrekt recherchierte:

„Gegen diesen Beschluss könne zwar innerhalb einer Woche noch beim Bundesgerichtshof interveniert werden. Doch da die Staatsanwaltschaft selbst ihren Revisionsantrag inzwischen zurückgezogen habe⁷⁰, sei keine Anfechtung des Urteils mehr zu erwarten, erläuterte der Sprecher.“

(<https://www.evangelische-zeitung.de/freispruch-von-radio-dreyeckland-redakteur-wird-rechtskraeftig>)

Für die Rechtskräftigkeit folgt daraus:

„Da die Rücknahme einer Revision bis zur rechtskräftigen Entscheidung über sie möglich ist und ein Verwerfungsbeschluss nach § 346 Abs. 1 StPO einer Rücknahme solange nicht entgegensteht, bis dieser seinerseits Rechtskraft erlangt hat – was hier nach Zustellung des Verwerfungsbeschlusses an die Staatsanwaltschaft am 24.09.2024 mangels Ablaufs der Wochenfrist des § 346 Abs. 2 StPO noch nicht der Fall war – hatte die Kammer mit Beschluss vom 27.09.2024 festzustellen, dass die Revision der Staatsanwaltschaft wirksam zurückgenommen und der Beschluss der Kammer vom 23.09.2024 gegenstandslos ist; eine förmliche Aufhebung des Beschlusses erfolgte nicht.

Da Anträge auf Wiedereinsetzung oder nach § 346 Abs. 2 StPO nach Rücknahme der Revision ausgeschlossen sind, wurde das Urteil der Kammer vom

70 Dies berichtete auch der SWR: „Laut einer Sprecherin der Staatsanwaltschaft hätte die Staatsanwaltschaft dann die Erfolgsaussichten der Revision geprüft und sei zu dem Schluss gekommen, dass diese als gering einzuschätzen seien. Deshalb sei [...] die Revision letztlich zurückgenommen worden.“ (<https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/suedbaden/freispruch-rdl-redakteur-freiburg-wird-rechtskraeftig-revision-zurueckgezogen-100.html>) Siehe auch [meinen taz-Blogs-Artikel vom 25.09.2024](#) (Abschnitt „Revisionsrücknahme“).

06.06.2024 durch Rücknahme der Revision am 23.09.2024 rechtskräftig und nicht erst mit Rechtskraft des Verwerfungsbeschlusses nach § 346 StPO.“
(Auskunft der Pressestelle des Landgerichts Karlsruhe vom 01.10.2024)

Nachträglich erwiesen sich also die Berichte vom 25.03.2024, das Landgerichts-Urteil sei rechtskräftig geworden, als zutreffend – wäre es aber dabei geblieben, daß beim Landgericht *weder* eine Revisionsbegründung *noch* eine Revisionsrücknahme eingegangen ist, und folglich auch bei dem Verwerfungsbeschuß geblieben, dann wäre die Rechtskraft frühestens bei Ablauf der Frist für eine etwaige Beschwerde gegen den Verwerfungsbeschuß bzw. bei einer negativen Entscheidung des BGH über eine etwaige Beschwerde eingetreten.

Gliederung:

<i>Der verfahrensgegenständliche Artikel.....</i>	<i>1</i>
<i>Die Lesart des Amtsgerichts Karlsruhe in seinem Beschluß vom 13.12.2022.....</i>	<i>2</i>
<i>Die Lesart des Landgerichts Karlsruhe in seinem Beschluß vom 16.05.2023.....</i>	<i>3</i>
<i>Die Lesart des Oberlandesgericht Stuttgart in seinem Beschluß vom 12.06.2023.....</i>	<i>11</i>
<i>Die Lesart des Landgerichts Karlsruhe in seinem Urteil vom 06.06.2024.....</i>	<i>13</i>
<i>Ein allen vier Entscheidung gemeinsamer Fehler.....</i>	<i>21</i>
<i>Das entstehungsgeschichtliche Argument.....</i>	<i>22</i>
<i>Das systematische Argument.....</i>	<i>23</i>
<i>Das verfassungsrechtliche Argument.....</i>	<i>25</i>
<i>Die Rechtskräftigkeit des Urteil vom 06.06.2024.....</i>	<i>26</i>